

Brüssel, den 2. Oktober 2026
(OR. en)

13992/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0302 (COD)**

**PECHE 388
CODEC 1836**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 531 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Anwendungsbereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 531 final.

Anl.: COM(2026) 531 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2026
COM(2026) 531 final

2026/0302 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Anwendungsbereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Ziel des Vorschlags ist die Umsetzung der im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (im Folgenden „SIOFA-Übereinkommen“) beschlossenen Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen in das EU-Recht. Die SIOFA ist als regionale Fischereiorganisation (RFO) für die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Anwendungsbereich des Übereinkommens zuständig.

Die jährliche Versammlung der Vertragsparteien des SIOFA-Übereinkommens verfügt über ein Mandat zur Annahme von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen („conservation and management measures“, CMM) für die Fanggebiete im Geltungsbereich des Übereinkommens. Diese CMM sind für die Vertragsparteien des SIOFA-Übereinkommens, die teilnehmenden Rechtsträger im Fischereisektor und die kooperierenden Nichtvertragsparteien (zusammen als „CCP“ bezeichnet) bindend. Die EU ist seit 2008 Vertragspartei des SIOFA-Übereinkommens. Sie verfügt derzeit über ein aktives Fischereifahrzeug im SIOFA-Übereinkommensbereich, wobei die Größe der Gesamtflotte jährlich schwankt und in der Regel mindestens ein und höchstens zwei Schiffe umfasst. Diese Schiffe müssen die CMM im Rahmen des SIOFA-Übereinkommens einhalten.

Nach Artikel 8 Absatz 3 des SIOFA-Übereinkommens sind die von der Versammlung der Vertragsparteien angenommenen CMM für die CCP verbindlich. Jede CCP ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchsetzung und Einhaltung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

Die SIOFA-Maßnahmen richten sich in erster Linie an CCP, aber sie enthalten auch Verpflichtungen für Schiffsbetreiber (z. B. für Kapitäne).

Dieser Vorschlag ersetzt auch einen früheren Vorschlag zum selben Thema und berücksichtigt Bedenken des Gesetzgebers (2022/0348(COD)).

Sobald die CMM im Rahmen des SIOFA-Übereinkommens in Kraft treten, muss die EU für deren Einhaltung Sorge tragen. Dieser Vorschlag ist darauf ausgerichtet, die derzeitigen Maßnahmen umzusetzen und einen Mechanismus zur Umsetzung künftiger Maßnahmen einzurichten. Dieser Vorschlag berücksichtigt die Fangtätigkeiten von EU-Schiffen im SIOFA-Übereinkommensbereich mit Handleinen und Grundangleinen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll gewährleistet werden, dass die EU i) Maßnahmen umsetzen kann, die der EU-Flotte zugutekommen; ii) gleiche Wettbewerbsbedingungen für Betreiber sicherstellen kann und iii) die langfristige und nachhaltige Bestandsbewirtschaftung weiter zeitnah unterstützen kann.

Damit die SIOFA-Vorschriften zügig umgesetzt werden, sieht dieser Vorschlag erstens vor, der Kommission delegierte Befugnisse nach Artikel 290 AEUV zu übertragen, den Änderungen der SIOFA-Maßnahmen Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass EU-Fischereifahrzeuge gegenüber Fischereifahrzeugen anderer Vertragsparteien nicht benachteiligt werden. Delegierte Befugnisse werden in Bezug auf Folgendes vorgeschlagen: i) die für die Zulassung von Fischereifahrzeugen erforderlichen Informationen; ii) Änderungen der Art der Fischerei oder des Fanggeräts; iii) Indikatoreinheiten für die Zahl der Fänge/die Wiederherstellung empfindlicher mariner Ökosysteme und Entfernungen, innerhalb derer die Grundfischerei einzustellen ist, sofern während der Fangtätigkeit Anzeichen für das Vorhandensein eines empfindlichen marinen Ökosystems mit Grenzwertüberschreitung zu

erkennen sind; iv) Einsatz wissenschaftlicher Beobachter in der Grundfischerei und Einführung eines elektronischen Beobachterprogramms; v) Maßnahmen für die Zahnfischfischerei in den Gebieten Del Cano Rise, Williams Ridge und South Indian Ridge und vi) Änderungen der Anhänge dieses Vorschlags.

Zweitens werden mit diesem Vorschlag dynamische Bezugnahmen auf die CMM zur Verwendung durch die Mitgliedstaaten eingeführt. Diese Dokumente sind bereits im Umlauf und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten bekannt; es ist Aufgabe dieser Verwaltungen dafür zu sorgen, dass die CMM umgesetzt werden. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten aktualisierte Fassungen dieser Dokumente, nachdem die SIOFA neue Fassungen beschlossen hat. Zu diesen verbindlichen Dokumenten gehören SIOFA-Berichtsformate oder Dokumente für den Datenaustausch im Zusammenhang mit i) Beobachterdaten; ii) Hafeninspektionen und Inspektionen auf See; iii) Fangmeldungen und iv) Pläne für neue Fischereien und Versuchsfischereien. Da sich Vorschriften und Vorlagen von Zeit zu Zeit ändern und gegenwärtig nur ein bis zwei Fischereifahrzeuge der Union im SIOFA-Gebiet fischen, ist es angemessen, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die über Fangmöglichkeiten für SIOFA-Fischereiressourcen verfügen, die Vorschriften und Vorlagen bei Erteilung der Fanggenehmigungen an ihre Fischereifahrzeuge weiterleiten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag ergänzt andere EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich und steht mit ihnen im Einklang.

Er steht insbesondere im Einklang mit Teil VI (externe Politik) der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹ über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP). Gemäß Teil IV muss die EU im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen handeln und ihre Fischereitätigkeiten auf regionale Zusammenarbeit im Fischereisektor stützen.

Der Vorschlag ergänzt die Verordnung (EU) 2017/2403² über die Verwaltung der Außenflotte, in der festgelegt ist, dass Fischereifahrzeuge der EU gemäß den Bedingungen und Vorschriften spezifischer RFO in eine Liste mit Fanggenehmigungen der RFO aufgenommen werden. Der Vorschlag ergänzt außerdem die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates³ über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei.

Wie von der Versammlung der Vertragsparteien beschlossen, geht es in dem Vorschlag nicht um Fangmöglichkeiten für die EU. Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV obliegt es dem Rat, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei zu erlassen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

³ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV, da er Bestimmungen enthält, die für die Verwirklichung der Ziele der GFP notwendig sind.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Da dieser Vorschlag in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag gewährleistet, dass das EU-Recht mit den von der Versammlung der Vertragsparteien beschlossenen internationalen Verpflichtungen im Einklang steht. Der Vorschlag gewährleistet außerdem, dass die EU die Beschlüsse der SIOFA, deren Vertragspartei sie ist, einhält. Der Vorschlag geht nicht über die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Das gewählte Rechtsinstrument ist eine Verordnung.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag zielt darauf ab, SIOFA-Maßnahmen umzusetzen, die für die CCP bindend sind. Nationale Sachverständige sowie Vertreter der Industrie aus den Mitgliedstaaten wurden sowohl im Vorfeld der Versammlungen der Vertragsparteien, auf denen die Maßnahmen angenommen wurden, als auch während der Verhandlungen, die im Rahmen der Versammlungen stattfanden, konsultiert. Daher hat die Kommission es nicht für notwendig erachtet, eine Konsultation der Interessenträger zu diesem Vorschlag durchzuführen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Dieser Vorschlag ist nicht mit dem Programm der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung verknüpft.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Kapitel I enthält allgemeine Bestimmungen über Gegenstand und Anwendungsbereich des Vorschlags. Es enthält außerdem Begriffsbestimmungen sowie Vorschriften über die Zulassung von Fischereifahrzeugen und die Erteilung von Fanggenehmigungen.

Kapitel II behandelt Maßnahmen zur Grundfischerei, darunter: i) Aufwandsbeschränkungen und allgemeine Maßnahmen; ii) Maßnahmen zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme im SIOFA-Übereinkommensbereich; iii) Einsatz wissenschaftlicher Beobachter und iv) neue Fischereien und Versuchsfischereien. Des Weiteren enthält es spezifische Maßnahmen für die Zahnfischfischerei in den Gebieten Del Cano Rise, Williams Ridge und South Indian Ridge.

In Kapitel III werden Maßnahmen zum Schutz von Meerestieren festgelegt, darunter: i) Verbot von großen pelagischen Treibnetzen und Tiefsee-Kiemennetzen; ii) Verbot der gezielten Befischung bestimmter Arten von Tiefseehaien und Umgang mit Fängen solcher Arten und iii) Verringerung der Beifänge von Seevögeln.

In Kapitel IV sind die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen dargelegt, darunter Vorschriften über i) das Schiffsüberwachungssystem; ii) Ein- und Ausfahrtsmeldungen; iii) Dokumente und Markierungen von Fischereifahrzeugen; iv) das Einsammeln von aufgegebenem, verlorenem oder anderweitig entsorgtem Fanggerät; v) die Entsorgung von Kunststoffen und vi) die Überwachung von Umladungen auf See und Umladungen in Häfen sowie die entsprechenden Meldungen. Dieses Kapitel enthält auch Vorschriften über die Kennzeichnung gefrorener Fischereierzeugnisse und Anforderungen an wissenschaftliche Beobachterprogramme.

Kapitel V enthält Vorschriften über die Kontrolle von Drittlandschiffen in den Häfen der Mitgliedstaaten und auf Hoher See: i) Sichtung und Identifizierung von Schiffen, die nicht den Vertragsparteien des SIOFA-Übereinkommens, den teilnehmenden Rechtsträgern im Fischereisektor oder den kooperierenden Nichtvertragsparteien zuzuordnen sind (Nicht-CCP-Schiffe) und ii) Hafenstaatmaßnahmen und Hafenkontrollen.

Kapitel VI betrifft die Rechtsdurchsetzung, unter anderem in den Bereichen i) Anbordgehen und Inspektion auf Hoher See, einschließlich Definition schwerer Verstöße und entsprechende Rechtsdurchsetzung und ii) illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei.

Kapitel VII betrifft die Datensammlung und Berichterstattung, die Bereitstellung der Daten der wissenschaftlichen Beobachter und die weitere Berichterstattung.

Kapitel VIII enthält Schlussbestimmungen über von der SIOFA gemeldete mutmaßliche Verstöße, zur Vertraulichkeit, zur Übertragung von Befugnissen und zur Ausübung solcher übertragenen Befugnisse.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Anwendungsbereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel der mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ festgelegten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist es zu gewährleisten, dass die Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen zur langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit beiträgt.
- (2) Die Europäische Union hat mit dem Beschluss 98/392/EG des Rates⁶ das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 angenommen. Mit dem Beschluss 98/414/EG des Rates⁷ hat die Union das Übereinkommen zur Durchführung dieses Seerechtsübereinkommens in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände angenommen. Dieses Übereinkommen enthält Grundsätze und Vorschriften für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen des Meeres. Im Rahmen ihrer umfassenderen internationalen Verpflichtungen beteiligt

⁴ ABl. C [...], [...], S. [...].

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁶ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

⁷ Beschluss 98/414/EG des Rates vom 8. Juni 1998 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14).

sich die Union an den Bemühungen um die Erhaltung der Fischbestände in den internationalen Gewässern.

- (3) Mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates⁸ vom 29. September 2008 hat die Union das Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) angenommen.
- (4) Die Versammlung der Vertragsparteien des SIOFA-Übereinkommens verabschiedet Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (conservation and management measures, CMM), die für die Union als Vertragspartei verbindlich sind. Mit dieser Verordnung werden die zwischen 2016 und 2024 angenommenen CMM in Unionsrecht umgesetzt und wird ein früherer Vorschlag ersetzt, der nie angenommen wurde (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für das Gebiet des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean 2022/0348(COD)).
- (5) Um die Einhaltung der GFP zu gewährleisten, wurden Rechtsvorschriften der Union zur Einführung eines Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungssystems, welches die Bekämpfung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei (im Folgenden „IUU-Fischerei“) umfasst, erlassen. Insbesondere ist in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁹ eine Unionsregelung zur Kontrolle, Inspektion und Durchsetzung festgelegt, die auf einem umfassenden und integrierten Ansatz beruht, um die Einhaltung aller Vorschriften der GFP zu gewährleisten. In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission¹⁰ sind Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates festgelegt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates¹¹ wurde ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei eingeführt. Es ist daher nicht erforderlich, die von der SIOFA angenommenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die die EU aufgrund der genannten Verordnungen bereits anwendet, in die vorliegende Verordnung aufzunehmen.
- (6) Gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 müssen die Standpunkte der Union in regionalen Fischereiorganisationen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beruhen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Fischereiressourcen im Einklang mit den Zielen der GFP

⁸ Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

bewirtschaftet werden, insbesondere mit dem Ziel, die Fischpopulationen schrittweise wiederaufzufüllen und oberhalb eines Biomassewerts zu halten, der den höchstmöglichen Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) ermöglicht, und mit dem Ziel, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Fischfang- und Fischverarbeitungsindustrie und hiermit zusammenhängende Tätigkeiten an Land rentabel und wettbewerbsfähig sind.

- (7) Um künftige CMM, mit denen die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen geändert oder ergänzt werden, rasch in das Unionsrecht zu übernehmen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der Vorschriften in folgenden Bereichen zu erlassen: i) die für die Zulassung von Fischereifahrzeugen erforderlichen Informationen; ii) Änderungen der Art der Fischerei oder des Fanggeräts; iii) Indikatoreinheiten für die Zahl der Fänge/die Wiederherstellung empfindlicher mariner Ökosysteme und Entfernungen, innerhalb derer die Grundfischerei einzustellen ist, sofern während der Fangtätigkeit Anzeichen für das Vorhandensein eines empfindlichen marinen Ökosystems mit Grenzwertüberschreitung zu erkennen sind; iv) Einsatz wissenschaftlicher Beobachter in der Grundfischerei und Einführung eines elektronischen Beobachterprogramms; v) Maßnahmen für die Zahnfischfischerei in den Gebieten Del Cano Rise, Williams Ridge und South Indian Ridge und vi) Änderungen der Anhänge dieser Verordnung.
- (8) Die CMM beinhalten auch, dass die Betreiber verpflichtet sind, bestimmte Berichtsformate oder Dokumente für den Datenaustausch zu verwenden, die Beobachterdaten, Hafeninspektionen und Inspektionen auf See, Fangmeldungen sowie Pläne für neue Fischereien und Versuchsfischereien betreffen. Diese Datenanforderungen und Vorlagen gelten in der Unionsflotte bereits und sind auf der SIOFA-Website allgemein zugänglich. Da diese Anforderungen und Vorlagen immer wieder geändert werden und gegenwärtig nur ein oder zwei Fischereifahrzeuge der Union im SIOFA-Gebiet fischen, sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die über Fangmöglichkeiten im SIOFA-Gebiet verfügen, die Anforderungen und Vorlagen bei Erteilung der Fanggenehmigungen an ihre Fischereifahrzeuge weiterleiten. Diese Verordnung enthält dynamische Bezugnahmen auf die genannten Dokumente, sodass eine Bezugnahme auf ein SIOFA-Dokument alle späteren Änderungen beinhaltet.
- (9) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹² niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (10) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ konsultiert

¹² Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

und hat am [] eine förmliche Stellungnahme abgegeben. Daten, die im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, sind im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und über die Vertraulichkeit gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹⁴ zu behandeln. Um die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung sicherzustellen, sollten die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren gespeichert werden. Falls die personenbezogenen Daten für die Verfolgung von Verstößen, für Inspektionen oder Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden, sollten diese Daten für einen Zeitraum von mehr als zehn, höchstens jedoch 20 Jahren gespeichert werden können —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Gebiet des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean¹⁵ (SIOFA) festgelegt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

- a) Fischereifahrzeuge der Union, die in dem Gebiet Fischereitätigkeiten ausüben;
- b) Fischereifahrzeuge der Union, die Fischereiressourcen umladen, welche in dem Gebiet gefangen wurden;
- c) Fischereifahrzeuge der Union, die auf See Transfers von Seeleuten, Fanggeräten oder Schiffsbedarf/Vorräten vornehmen, und zwar als abgebendes oder übernehmendes Schiff, sofern eines der beteiligten Schiffe Fischereitätigkeiten in dem Gebiet durchgeführt hat oder durchzuführen beabsichtigt;
- d) Fischereifahrzeuge eines Drittlands, die den Zugang zu Häfen der Union beantragen oder in Häfen der Union einer Inspektion unterzogen werden, und die in dem Gebiet gefangene Fischereiressourcen an Bord mitführen.

Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

¹⁵ Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet strengerer Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2196 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1766 der Kommission.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Übereinkommen“ das Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean¹⁶;
2. „Gebiet“ das Gebiet, ausgenommen die Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit, das durch eine Linie begrenzt wird, die folgende Punkte auf den Breiten- und Längengraden verbindet:

Von der Küste des afrikanischen Kontinents auf dem Breitengrad 10° Nord; von dort östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 65° Ost; von dort südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Äquator; von dort östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 80° Ost; von dort südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 20° Süd; von dort östlich entlang dieses Breitengrads bis zur Küste des australischen Kontinents; von dort südlich, dann östlich entlang der australischen Küste bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 120° Ost; von dort südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 55° Süd; von dort westlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 80° Ost; von dort nördlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 45° Süd; von dort westlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 30° Ost; von dort nördlich entlang dieses Längengrads bis zur Küste des afrikanischen Kontinents;

3. „Fischerei“
 - a) die Suche nach, den Fang, die Entnahme oder Ernte von Fischereiressourcen, tatsächlich oder versuchsweise unternommen;
 - b) jede Tätigkeit, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie zur Ortung, zum Fang, zur Entnahme oder Ernte von Fischereiressourcen, auch zu Forschungszwecken, führt;
 - c) das Aussetzen, die Suche nach oder das Einholen von Fischsammelvorrichtungen oder ähnlichen Ausrüstungen einschließlich Funkbaken;
 - d) jeden Einsatz auf See, der zur Unterstützung oder in Vorbereitung der in dieser Begriffsbestimmung beschriebenen Tätigkeiten erfolgt, mit Ausnahme von Noteinsätzen zum Schutz oder zur Rettung von Besatzungsmitgliedern oder von Schiffen, oder
 - e) den Einsatz eines Flugzeugs in Verbindung mit einer in dieser Begriffsbestimmung beschriebenen Tätigkeit, mit Ausnahme von

¹⁶ Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 15).

Noteinsätzen zum Schutz oder zur Rettung von Besatzungsmitgliedern oder Schiffen;

4. „Fischereiressourcen“ Fische, Muscheln, Krebstiere und andere sesshafte Arten in dem Gebiet, allerdings mit Ausnahme von
 - a) sesshaften Arten, die gemäß Artikel 77 Absatz 4 des Seerechtsübereinkommens von 1982 der Fischereigerichtsbarkeit der Küstenstaaten unterliegen, und
 - b) weit wandernden Arten gemäß Anhang I des Seerechtsübereinkommens von 1982;
5. „Fischereifahrzeug“ jedes Schiff, das für den Fischfang eingesetzt wird oder werden soll, einschließlich Mutterschiffen, alle anderen unmittelbar an Fangensätzen beteiligten Schiffe sowie an Umladungen beteiligte Schiffe;
6. „Fischereifahrzeug der Union“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Union registriert ist;
7. „Fischereifahrzeug eines Drittlands“ ein Fischereifahrzeug, das kein Fischereifahrzeug der Union ist;
8. „Fangmöglichkeiten“ den Fischereiaufwand oder die Quoten, der bzw. die einem Mitgliedstaat durch einen für die Fischereiressourcen in dem Gebiet geltenden Rechtsakt der Union zugeteilt wird bzw. werden;
9. „Register“ das SIOFA-Register der Schiffe, die in dem Gebiet Fischerei betreiben dürfen;
10. „VMS“ das Schiffsüberwachungssystem gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹⁷;
11. „IUU-Fischerei“ illegale, ungemeldete oder unregulierte Fangtätigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummern 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
12. „CMM“ eine Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahme, die gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von der Versammlung der Vertragsparteien angenommen wurde;
13. „Grundfischerei“ Fangtätigkeiten unter Einsatz von Fanggeräten, welche im normalen Verlauf der Tätigkeiten wahrscheinlich mit dem Meeresboden oder benthischen Organismen in Berührung kommen;
14. „BFIA“ eine Folgenabschätzung für die Grundfischerei (bottom fishing impact assessment);
15. „EU-BFIA“ die Folgenabschätzung für die Grundfischerei, die die Europäische Union dem SIOFA-Sekretariat im Jahr 2018 vor Beginn der ordentlichen Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses übermittelt hat, in der jeweils geltenden Fassung;

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

16. „SIOFA BFIAS“ den auf der vierten Versammlung der Vertragsparteien des SIOFA im Jahr 2017 angenommenen und von Zeit zu Zeit geänderten Mindeststandard für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen vorgeschlagener Grundfischereitätigkeiten auf empfindliche marine Ökosysteme und Tiefseebestände in dem Gebiet;
17. „Fußabdruck der Grundfischerei im Rahmen der SIOFA“ die Karte der räumlichen Ausdehnung der historischen Grundfischerei in dem Gebiet für alle Schiffe unter der Flagge aller Vertragsparteien des Übereinkommens, die 2023 auf der SIOFA-Versammlung der Vertragsparteien angenommen wurde und von Zeit zu Zeit geändert wird;
18. „erhebliche schädliche Auswirkungen“ die erheblichen schädlichen Auswirkungen im Sinne der Abschnitte 17 bis 20 der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See¹⁸;
19. „empfindliches marines Ökosystem“ ein marines Ökosystem, das anhand der Kriterien in Abschnitt 42 der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See (FAO, 2009; FAO-Leitlinien für die Tiefseefischerei) ermittelt wurde;
20. „Zahnfischfischerei“ die gezielte Fischerei auf die Arten *Dissostichus mawsoni* und/oder *Dissostichus eleginoides*, gemeinsam als *Dissostichus* spp. bezeichnet;
21. „elektronisches Beobachterprogramm“ ein Programm, das elektronische Überwachungs-ausrüstungen anstelle von oder in Verbindung mit einem menschlichen Beobachter oder menschlichen Beobachtern an Bord eines Schiffes einsetzt, und das in der Lage ist, Daten zu erheben, zu speichern und an die zuständigen Behörden zu übermitteln;
22. „Fischereiüberwachungszentrum“ ein von einem Flaggenmitgliedstaat eingerichtetes Lagezentrum, das über Computer-Hardware und -Software verfügt, die einen automatischen Dateneingang und eine automatische Datenverarbeitung, -analyse, -kontrolle und -überwachung sowie eine elektronische Datenübertragung ermöglicht;
23. „Del Cano Rise“ ein Teilgebiet des Anwendungsgebiets. Seine genaue Abgrenzung findet sich in Anhang I;
24. „Williams Ridge“ ein Teilgebiet des Anwendungsgebiets. Seine genaue Abgrenzung findet sich in Anhang I;
25. „South Indian Ridge“ ein Teilgebiet des Anwendungsgebiets. Seine genaue Abgrenzung findet sich in Anhang I;
26. „große pelagische Treibnetze“ Kiemennetze oder andere Netze oder eine Kombination von Netzen von mehr als 2,5 km Länge, in denen Fische hängen bleiben oder sich verhaken oder verwickeln sollen, wobei die Netze an der Oberfläche oder im Wasser treiben;
27. „Tiefsee-Kiemennetz“ Bänder aus einfachen, doppelten oder dreifachen Netzwänden, die vertikal auf dem Meeresboden oder in seiner Nähe eingesetzt

¹⁸ FAO, 2009; FAO-Leitlinien für die Tiefseefischerei.

werden und in denen Fische sich mit den Kiemen verfangen, sich verhaken oder sich verwickeln. In einem Fanggerät können mehrere Netzarten kombiniert werden. Diese Netze können entweder allein oder häufiger in großer Anzahl nebeneinander (sogenannte Fleets) aufgestellt werden. Das Fanggerät kann aufgestellt oder am Boden befestigt werden oder frei oder mit dem Fischereifahrzeug verbunden treiben;

28. „Satellitenortungsanlage“ eine Anlage gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates;
29. „Kunststoffe“ einen festen Stoff, der als wesentlichen Bestandteil ein oder mehrere Polymere mit hoher Molekularmasse enthält und entweder bei der Herstellung des Polymers oder bei der Fertigung des Endproduktes durch Hitze und/oder Druck geformt wird;
30. „Umladung“ das Umladen aller oder bestimmter Fischereiressourcen von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes Fischereifahrzeug auf See oder im Hafen;
31. „CCP“ die Vertragsparteien der SIOFA, die teilnehmenden Rechtsträger im Fischereisektor und die kooperierenden Nichtvertragsparteien gemäß der Begriffsbestimmung im Übereinkommen;
32. „Behörden des Fischereifahrzeugs“ die Behörden der CCP, unter deren Flagge das Fischereifahrzeug fährt;
33. „bevollmächtigter Inspektor“ einen von der für das Anbordgehen und für Inspektionen zuständigen SIOFA-CCP benannten Inspektor, der beauftragt wurde, das Anbordgehen sowie Inspektionen gemäß dieser Verordnung und gemäß CMM 14 vorzunehmen;
34. „Behörden des Inspektionsschiffes“ die Behörden der SIOFA-CCP, unter deren Flagge das Inspektionsschiff fährt;
35. „zugelassenes Inspektionsschiff“ jedes im gemäß Abschnitt 14 der CMM 14 erstellten SIOFA-Register der zugelassenen Inspektionsschiffe und der zugelassenen Prüfstellen aufgelistete Schiff, das bevollmächtigt ist, das Anbordgehen sowie Inspektionen gemäß diesen Verfahren vorzunehmen;
36. „Entwurf der SIOFA-Liste der IUU-Schiffe“ die Liste der Schiffe, von denen angenommen wird, dass sie in dem Gebiet illegale, ungemeldete und unregulierte Fangtätigkeiten („IUU-Tätigkeiten“) betrieben haben, wobei die Liste vom SIOFA-Sekretariat erstellt und vor der Versammlung der Vertragsparteien den CCP und den Nicht-Vertragsparteien übermittelt wird, von denen Schiffe auf der Liste aufgeführt sind;
37. „andere gefährdete Arten“ die Arten, die von Zeit zu Zeit vom Wissenschaftlichen Ausschuss der SIOFA ausgewiesen werden;
38. „nationaler Bericht“ den jährlichen nationalen Bericht über die Fischerei-, Forschungs- und Bewirtschaftungstätigkeiten des vorangegangenen Kalenderjahres im Einklang mit den vom Wissenschaftlichen Ausschuss ausgearbeiteten Leitlinien, in der jeweils geltenden Fassung;
39. „neue Fischerei und Versuchsfischerei“ eine Fischerei, die eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) es handelt sich um eine Grundfischerei, die außerhalb des Fußabdrucks der Grundfischerei im Rahmen der SIOFA durchgeführt wird;
 - b) es handelt sich um eine Grundfischerei, die innerhalb des Fußabdrucks der Grundfischerei im Rahmen der SIOFA mit einem bestimmten Fanggerät oder einer bestimmten Fangtechnik durchgeführt wird, das bzw. die zuvor in dieser Fischerei in diesem Gebiet gemäß Anhang 1 der CMM 17 nicht eingesetzt wurde;
 - c) zur Befischung von Fischereiressourcen in dem Gebiet wird eine bestimmte Art von Fanggerät eingesetzt, das nicht in Anhang 1 der CMM 17 aufgeführt ist;
 - d) in dieser Fischerei haben gemäß CMM 17 in den zurückliegenden zehn Jahren in dem Gebiet keine Fischereitätigkeiten stattgefunden; in dieser Fischerei haben gemäß CMM 17, in der jeweils geltenden Fassung, in den zurückliegenden neun Jahren in dem Gebiet Fischereitätigkeiten stattgefunden, und die SIOFA-Versammlung der Vertragsparteien hat nicht beschlossen, diese Fischerei zu schließen oder als traditionelle Fischerei zu betreiben;
40. „ALC“ einen automatischen Positionsmelder (automatic location communicator), ein satellitengestütztes eingebautes Gerät, das unabhängig von jeglichem Eingreifen kontinuierlich und automatisch VMS-Positionsmeldungen übermitteln kann;
41. „Teilgebiete“ die Teile des Anwendungsbereichs. Die Liste der Teilgebiete ist in Anhang I aufgeführt.

Artikel 4

Zulassung von Fischereifahrzeugen

- (1) Die Mitgliedstaaten können den unter ihrer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ Fanggenehmigungen erteilen. Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, benötigen eine Genehmigung, um die Fischereiressourcen in dem Gebiet befischen zu dürfen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zu den unter ihrer Flagge fahrenden Fischereifahrzeugen, die für das Gebiet über eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates verfügen, die unter Einhaltung der Kriterien nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/2403 erteilt wurde, elektronisch die folgenden Angaben:
 - a) Name des Schiffes, Registriernummer, frühere Namen (wenn bekannt) und Registrierhafen;
 - b) frühere Flagge (sofern zutreffend) unter Verwendung des Ländercodes;
 - c) gegebenenfalls internationales Rufzeichen;
 - d) IMO-Nummer (sofern von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) vorgeschrieben);

¹⁹ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

- e) Name und Anschrift des Eigners oder der Eigner;
 - f) Schiffstyp (unter Verwendung der entsprechenden Codes der Internationalen Statistischen Standardklassifizierung von Fischereifahrzeugen nach Schiffstypen²⁰);
 - g) Länge und Art der Länge (z. B. Länge über alles (LOA), Länge zwischen den Loten (LBP));
 - h) gegebenenfalls Name und Anschrift des Betreibers (Managers) oder der Betreiber (Manager);
 - i) Art der Fangmethode oder -methoden (unter Verwendung der entsprechenden Codes der Internationalen Statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten²¹);
 - j) Bruttoreaumzahl (BRZ);
 - k) Hauptmaschinenleistung (kW);
 - l) Laderaumkapazität (m³);
 - m) Gefrierart (falls zutreffend);
 - n) Zahl der Frosterinheiten (falls zutreffend);
 - o) Gefrierkapazität (falls zutreffend);
 - p) Art und Nummern der Kommunikationsmittel (z. B. INMARSAT-Nummer A, B und C sowie Satellitentelefonnummer (VSAT));
 - q) zertifizierte Zeichnungen oder Beschreibung aller Fischladeräume;
 - r) die folgenden Angaben zum automatischen Positionsmelder (ALC):
 - i) Modell und Marke;
 - ii) eindeutige Kennung des ALC;
 - iii) Dienstanbieter (z. B. INMARSAT/IRIDIUM/ARGOS);
 - s) qualitativ hochwertige, hochauflösende digitale Aufnahmen des Schiffes mit geeigneter Helligkeit und Kontrast, nicht älter als fünf Jahre: eine digitale Aufnahme der Steuerbordseite des Schiffes, auf der dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist; eine digitale Aufnahme der Backbordseite des Schiffes, auf der dieses in seiner vollen Länge und mit sämtlichen Aufbauten abgebildet ist und eine digitale Aufnahme des direkt von achtern fotografierten Hecks.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten gemäß Absatz 2 zu den Schiffen unter ihrer Flagge, die über eine Genehmigung zur Ausübung von Fangtätigkeiten in dem Gebiet verfügen, auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission innerhalb von zehn Tagen über alle Änderungen der Schiffsdaten, einschließlich des Genehmigungsstatus der derzeitigen Fischereifahrzeuge sowie aller neu in die Liste aufgenommenen Schiffe.

²⁰ FAO. 2020. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen – Arbeitsgruppe für die Koordinierung der Fischereistatistik (CWP). In: Food and Agriculture Organisation of the United Nations [online]. Rom. <https://www.fao.org/cwp-on-fishery-statistics/handbook/capture-fisheries-statistics/fishery-fleet/en>.

²¹ <https://openknowledge.fao.org/items/4de1cb7a-34e3-4645-ac94-0cfc3ef4ad70>.

Artikel 5

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die Fanggenehmigungen ausstellen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Fischereifahrzeugen, die nicht im Register eingetragen sind, verboten wird, die Fischereiressourcen, die Gegenstand des Übereinkommens sind, zu befischen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Fakten mit, die einen begründeten Verdacht belegen, dass Fischereifahrzeuge, die nicht im Register eingetragen sind, in dem Gebiet fischen.
- (3) Die Mitgliedstaaten
 - a) erteilen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge nur dann die Genehmigung, in dem Gebiet zu fischen, wenn diese die Anforderungen und Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung, dem Übereinkommen und der Verordnung (EU) 2017/2403 erfüllen;
 - b) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Schiffe unter ihrer Flagge diese Verordnung, das Übereinkommen und die Verordnung (EU) 2017/2403 einhalten;
 - c) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Schiffe unter ihrer Flagge, die im Register eingetragen sind, gültige Schiffsregistrierungsbescheinigungen und gültige Fanggenehmigungen an Bord mitführen;
 - d) stellen sicher, dass Schiffe unter ihrer Flagge, die in das Register eingetragen sind, nicht für IUU-Fischerei bekannt sind, es sei denn, die neuen Eigner können zufriedenstellend belegen, dass die früheren Eigner und Betreiber keine Beteiligung rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Natur an oder Kontrolle über diese Schiffe haben oder dass ihre Schiffe unter Berücksichtigung aller einschlägigen Fakten keine IUU-Fischerei betrieben haben oder nicht hiermit in Verbindung gebracht werden können;
 - e) stellen so weit wie möglich sicher, dass die Eigner und Betreiber der Schiffe unter ihrer Flagge, die in das Register eingetragen sind, in dem Gebiet nicht an Fischereitätigkeiten von nicht in das Register eingetragenen Schiffen beteiligt sind oder hiermit in Verbindung gebracht werden können;
 - f) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Eigner und/oder Betreiber der Schiffe unter ihrer Flagge, die in das Register eingetragen sind, Bürger, Einwohner oder juristische Personen unter ihrer Hoheitsgewalt sind, damit gegebenenfalls wirksam Rechtsdurchsetzungs- oder Strafmaßnahmen gegen sie eingeleitet werden können.

Kapitel 2

Grundfischerei

Artikel 6

Beschränkungen des Fischereiaufwands und Genehmigungen in der Grundfischerei

- (1) Die Mitgliedstaaten beschränken den jährlichen Grundfischereiaufwand der Schiffe unter ihrer Flagge, die in dem Gebiet Fangtätigkeiten ausüben, auf das

durchschnittliche jährliche Niveau in einem repräsentativen Zeitraum, in dem die Schiffe in dem Gebiet tätig waren, und zwar im Einklang mit den Fangmöglichkeiten und den regelmäßigen Meldungen der Kommission an die SIOFA.

- (2) Fischereifahrzeuge der Union, die in dem Gebiet Grundfischerei betreiben,
 - a) dürfen nur mit Handleinen und Grundangleinen fischen;
 - b) dürfen keine erheblichen schädlichen Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme haben und müssen gegebenenfalls die EU-BFIA und weitere Gebiete, in denen es bekanntermaßen empfindliche marine Ökosysteme gibt oder mit diesen zu rechnen ist, berücksichtigen;
 - c) dürfen nicht in Gebieten fischen, die für den Fischfang geschlossen sind, oder in dem Gebiet Grundfischereitätigkeiten betreiben, die mit den Anforderungen dieses Artikels nicht im Einklang stehen;
 - d) dürfen in dem Gebiet außerhalb des Fußabdrucks der Grundfischerei im Rahmen der SIOFA oder innerhalb des Fußabdrucks der Grundfischerei im Rahmen der SIOFA keine Grundfischerei mit einem bestimmten Fanggerät oder einer bestimmten Fangtechnik betreiben, das bzw. die zuvor in dieser Fischerei in diesem Gebiet nicht eingesetzt wurde, es sei denn, diese Tätigkeiten wurden von der Versammlung der SIOFA-Vertragsparteien gemäß der CMM 17, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigt und werden im Einklang mit Artikel 8 durchgeführt.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 übermitteln Fischereifahrzeuge der Union, die in dem Gebiet Grundfischereitätigkeiten betreiben wollen, die mit den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht im Einklang stehen, ihrem Flaggenmitgliedstaat einen Genehmigungsantrag. Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt den Antrag spätestens 45 Tage vor der ordentlichen Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses der SIOFA, auf der der Antrag behandelt werden soll, an die Kommission.
- (4) Die Kommission leitet den Antrag spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses der SIOFA an das SIOFA-Sekretariat weiter. Dieser Antrag muss Folgendes enthalten:
 - a) eine Bewertung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Fischereitätigkeiten;
 - b) vorgeschlagene Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen gemäß Buchstabe a;
 - c) alle sonstigen Informationen, die der Wissenschaftliche Ausschuss der SIOFA benötigt, um seine Bewertung vorzunehmen;
 - d) wenn ein Mitgliedstaat für sein Schiff die Genehmigung beantragt, in neuen Fischereien und Versuchsfischereien zu fischen, einen gemäß Anhang 2 der CMM 17, in der jeweiligen geänderten Fassung, ausgearbeiteten Fischereieinsatzplan für die betreffende(n) Fangsaison(s) zur Prüfung und Billigung durch den Wissenschaftlichen Ausschuss der SIOFA.
- (5) Die Bewertung nach Absatz 4 Buchstabe a muss
 - a) so weit wie möglich im Einklang mit den Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See vorgenommen werden;

- b) die Anforderungen des SIOFA-BFIAS erfüllen;
 - c) innerhalb des Gebiets, in dem der Fischfang stattfinden soll, diejenigen Teilgebiete berücksichtigen, in denen es bekanntermaßen empfindliche marine Ökosysteme gibt oder mit diesen zu rechnen ist;
 - d) die EU-BFIA berücksichtigen;
 - e) aktualisiert werden, wenn in der Fischerei eine wesentliche Veränderung mit möglichen Risiken für oder Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme eingetreten ist;
 - f) gegebenenfalls so weit wie möglich die bisherigen und die voraussichtlichen kumulierten Auswirkungen der gesamten Grundfischereitätigkeit in dem Gebiet bewerten;
 - g) darlegen, ob die vorgeschlagenen Tätigkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens ebenso beitragen wie zu den Zielen, die nachhaltige Bewirtschaftung der Tiefseefischereiressourcen (Bestände von Zielarten und Nichtzielarten) in dem Gebiet voranzutreiben und den Schutz der marinen Ökosysteme zu gewährleisten, indem unter anderem erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme vermieden werden;
 - h) auf der SIOFA-Website öffentlich zugänglich gemacht werden, sobald der Wissenschaftliche Ausschuss festgestellt hat, dass sie die unter den Buchstaben a bis g aufgeführten Anforderungen erfüllt.
- (6) Nach einem Antrag gemäß Absatz 4 unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat darüber, welche Entscheidung die Versammlung der Vertragsparteien bezüglich der Genehmigung der Grundfischerei in dem Gebiet getroffen hat. Gegebenenfalls legt die Kommission fest, in welchem Umfang Grundfischerei genehmigt wird und welche Maßnahmen oder Bedingungen gelten, um sicherzustellen, dass jede genehmigte Tätigkeit mit den Zielen gemäß Absatz 5 Buchstabe g im Einklang steht.

Artikel 7

Schongebiete in der benthischen Fischerei

- (1) Die Fischereifahrzeuge der Union stellen sicher, dass sie innerhalb der in Anhang II Tabelle 1 genannten, für die benthische Fischerei geltenden Schongebiete keine Grundfischerei betreiben.
- (2) Die Fischereifahrzeuge der Union betreiben innerhalb der in Anhang II Tabelle 2 genannten, für die benthische Fischerei geltenden Schongebiete keine Grundfischerei, es sei denn, ein Mitgliedstaat verfügt über einen bestehenden Fußabdruck in der Fischerei mit Grundlangeln innerhalb dieser Gebiete.
- (3) Für Fischereifahrzeuge, die in den für die benthische Fischerei geltenden Schongebieten gemäß Tabelle 1 oder 2 fischen dürfen, werden die Fang- und Aufwandsdaten gemäß Artikel 41 sowie jährlich im nationalen Bericht gemäß Artikel 42 gemeldet und nach Gebieten aufgeschlüsselt.

Artikel 8

Neue Fischereien und Versuchsfischereien

- (4) Fischereifahrzeuge der Union dürfen sich nicht an neuen Fischereien und Versuchsfischereien beteiligen, wenn sie nicht vorher nach dem Verfahren gemäß den Absätzen 2 bis 4 die Genehmigung der SIOFA-Versammlung der Vertragsparteien eingeholt haben.
- (5) Fischereifahrzeuge der Union, die in dem Gebiet Fischereitätigkeiten im Rahmen neuer Fischereien und Versuchsfischereien betreiben wollen, übermitteln ihrem Flaggenmitgliedstaat einen Antrag auf Genehmigung. Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt den Antrag spätestens 50 Tage vor der ordentlichen Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses der SIOFA, auf der der Antrag behandelt werden soll, an die Kommission.
- (6) Die Kommission leitet den Antrag spätestens 35 Tage vor der ordentlichen Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses der SIOFA an das SIOFA-Sekretariat weiter. Der Antrag muss einen Fischereieinsatzplan für die betreffende(n) Fangsaison(s) sowie einen im Einklang mit Anhang 2 der CMM 17, in der jeweils geltenden Fassung, erstellten Plan für die Datenerhebung und Datenanalyse enthalten.
- (7) Nach einem Antrag gemäß Absatz 2 unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat darüber, welche Entscheidung die Versammlung der Vertragsparteien bezüglich der Genehmigung neuer Fischereien und Versuchsfischereien in dem Gebiet getroffen hat, gegebenenfalls einschließlich des Umfangs, in dem jede neue Fischerei und Versuchsfischerei genehmigt wurde.
- (8) Ein Fischereifahrzeug der Union, das eine neue Fischerei oder eine Versuchsfischerei betreibt, die von der SIOFA-Versammlung der Vertragsparteien genehmigt wurde,
 - a) darf sich nur unter Einhaltung des vom Wissenschaftlichen Ausschuss der SIOFA geprüften und von der SIOFA-Versammlung der Vertragsparteien genehmigten Fischereieinsatzplans an einer neuen Fischerei oder einer Versuchsfischerei beteiligen;
 - b) muss für die Dauer der Tätigkeit einen oder mehrere wissenschaftliche Beobachter an Bord nehmen, um Daten gemäß dem Plan für die Datenerhebung und Datenanalyse zu sammeln und gegebenenfalls bei der Erhebung biologischer und anderer relevanter Daten zu unterstützen;
 - c) muss der zuständigen Behörde seines Flaggenmitgliedstaats die Daten übermitteln, die gemäß einem dem Fischereieinsatzplan beigefügten Plan für die Datenerhebung und Datenanalyse vorgeschrieben sind. Der Mitgliedstaat übermittelt diese Daten an die Kommission. Die Kommission leitet diese Daten an den Wissenschaftlichen Ausschuss der SIOFA weiter.
- (9) Mitgliedstaaten, deren Schiffe an einer neuen Fischerei oder einer Versuchsfischerei teilnehmen, dürfen sich nicht an dieser Fischerei beteiligen, wenn für die letzte Fangsaison, in der diese Fischerei betrieben wurde, die Daten gemäß dem Plan für die Datenerhebung und Datenanalyse nicht an den Wissenschaftlichen Ausschuss übermittelt wurden. Dieses Verbot gilt so lange, bis die einschlägigen Daten an den Wissenschaftlichen Ausschuss übermittelt wurden und dieser die Möglichkeit hatte, sie zu überprüfen.
- (10) Abweichend von Absatz 1 sind die Mitgliedstaaten berechtigt, die Beteiligung eines nicht im Fischereieinsatzplan aufgeführten Schiffes unter ihrer Flagge an einer neuen Fischerei oder einer Versuchsfischerei zu genehmigen. Dies ist zulässig, wenn das im Fischereieinsatzplan genannte Schiff aus legitimen betrieblichen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt keinen Fischfang betreiben kann und es sich bei dem

gemäß diesem Absatz vorgeschlagenen Schiff um ein Ersatzschiff handelt. In diesem Fall setzt der betreffende Mitgliedstaat die Kommission schnellstmöglich davon in Kenntnis und legt Folgendes vor:

- a) die vollständigen Angaben zu dem/den vorgesehenen Ersatzschiff(en);
 - b) eine umfassende Begründung für den Schiffstausch sowie alle entsprechenden Nachweise;
 - c) Spezifikationen sowie eine vollständige Beschreibung der Arten von Fanggerät, die von dem Ersatzschiff eingesetzt werden.
- (11) Die Kommission unterrichtet das SIOFA-Sekretariat schnellstmöglich und übermittelt die in Absatz 7 Buchstaben a bis c genannten Informationen.

Artikel 9

Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die mit Handleinen und Grundangleinen Grundfischerei betreiben, wenden einen Schwellenwert für das Auffinden empfindlicher mariner Ökosysteme an, der sich aus dem Fang/dem Einholen von zehn oder mehr VME-Indikatoreinheiten von in Anhang III aufgeführten Arten in einem einzigen Leinensegment ergibt.
- (2) Sind während der Fangtätigkeiten Anzeichen für das Vorhandensein eines empfindlichen marinen Ökosystems zu erkennen, die über dem Schwellenwert nach Absatz 1 liegen, beenden die Fischereifahrzeuge der Union schnellstmöglich die Grundfischereitätigkeiten in einem Radius von einer Seemeile ab dem Mittelpunkt des Leinensegments, das entweder einen Abschnitt mit 1 000 Haken oder einen Abschnitt von 1 200 Meter Länge umfasst, je nachdem, welche Entfernung kürzer ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jedes Auffinden eines empfindlichen marinen Ökosystems schnellstmöglich gemäß den Leitlinien in Anhang 2 der CMM 01, in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß Artikel 42 in ihrem nationalen Bericht an den Wissenschaftlichen Ausschuss. Die Kommission übermittelt dem Wissenschaftlichen Ausschuss diese Angaben im Rahmen des nationalen Berichts.
- (4) Die Fischereifahrzeuge der Union dürfen in dem notifizierten VME-Gebiet nach Absatz 3 keine Grundfischerei betreiben, bis gegebenenfalls die Wiederaufnahme der Grundfischerei im VME-Gebiet erneut erlaubt wird.
- (5) In Gewässern, die weniger als 500 Meter tief sind, dürfen Fischereifahrzeuge der Union nicht mit Grundangleinen fischen.

Artikel 10

Einsatz wissenschaftlicher Beobachter

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die Grundfischerei mit Handleinen und Grundangleinen betreiben, müssen sicherstellen, dass in jedem Fischereijahr menschliche wissenschaftliche Beobachter in einem Umfang an Bord sind, der 20 % der Gesamtzahl der beobachteten Haken oder 20 % der Tage entspricht.

- (2) Die Kommission kann einen delegierten Rechtsakt zur Einführung eines elektronischen Beobachterprogramms erlassen.

Artikel 11

Zahnfischfischerei in den Gebieten Del Cano Rise, Williams Ridge und South Indian Ridge

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die mit Grundangleinen fischen, dürfen in den Gebieten Del Cano Rise, Williams Ridge und South Indian Ridge unter folgenden Voraussetzungen Zahnfischfischerei betreiben:
- a) die Fangeinsätze finden während der Fangsaison statt, also von 1. Dezember bis einschließlich 30. November;
 - b) während sich das Schiff in einem der Gebiete befindet, werden die VMS-Positionsmeldungen mindestens einmal pro Stunde automatisch an das FÜZ übermittelt;
 - c) während der gesamten Fischereitätigkeiten ist mindestens ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord jedes Schiffes; Ziel ist, dass der Beobachter während des Fangeinsatzes 25 % der pro Leine eingeholten Haken beobachtet;
 - d) einzelne Zahnfischexemplare werden markiert und freigesetzt, wobei die Freisetzungsrate mindestens fünf Fische pro Tonne gefangenem Gesamtlebendgewicht beträgt. Sobald 30 oder mehr Exemplare von Zahnfischen gefangen wurden, gilt für die Freisetzung markierter Fische eine Mindestüberschneidungsstatistik von 60 %, wobei ein Wert von 80 % anzustreben ist;
 - e) die Schiffe überschreiten 6250 Haken pro Leine nicht;
 - f) jedes Schiff beachtet beim Ausbringen von Langleinen einen Mindestabstand von drei Seemeilen, gemessen vom Mittelpunkt, von allen anderen Langleinen, die dasselbe Schiff während der laufenden Fangreise zuvor ausgebracht hat;
 - g) das SIOFA-Sekretariat wird täglich unter Verwendung der Vorlage in Anhang IV über die Anfangs- und Endpunkte der ausgebrachten Langleinen informiert;
 - h) die Leinen werden in Tiefen von mehr als 500 Metern ausgebracht.
- (2) Um die Wahrscheinlichkeit von Raubfraß zu verringern, sind die Schiffe dazu angehalten, in Anwesenheit von Schwertwalen (*Orcinus orca*) und Zahnwalen (*Odontoceti*) keine Langleinen einzuholen. Treffen während des Einholens Schwertwale ein, ist das Schiff dazu angehalten, die Einholtätigkeit abubrechen, die Langleine an einer Boje zu befestigen und das Einsatzgebiet zu verlassen. Die Schiffe dürfen die befestigte Langleine erst einholen, wenn sich die Schwertwale nicht mehr in der Nähe der Leine befinden. Zudem sind die Schiffe dazu angehalten, die Leinen in Tiefen von mehr als 1 000 m auszubringen.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union, die keine gezielte Fischerei auf Zahnfische betreiben, dürfen nicht mehr als 0,5 Tonnen Zahnfisch pro Fangsaison fangen. Erreicht ein Fischereifahrzeug der Union, das andere Arten als Zahnfische befischt, in einem der Gebiete den Zahnfisch-Schwellenwert von 0,5 Tonnen, so wird dieses Gebiet für dieses Schiff für den in Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Zeitraum geschlossen.

Kapitel 3

Schutz von Meerestieren

Artikel 12

Große pelagische Treibnetze und Tiefsee-Kiemennetze

Der Einsatz von großen pelagischen Treibnetzen und Tiefsee-Kiemennetzen in dem Gebiet ist verboten.

Artikel 13

Tiefseehaie

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen keine gezielte Fischerei auf Tiefseehaie der in Anhang V aufgeführten Arten betreiben.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union erstellen und übermitteln Datenmeldungen gemäß Anhang VI für alle Tiefseehaie bis zur tiefstmöglichen taxonomischen Ebene.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union, die in dem Gebiet Grundfischerei betreiben oder dies beabsichtigen, verwenden den „FAO Identification guide to the deep-sea cartilaginous fishes of the Indian Ocean“ (FAO-Leitfaden zur Identifizierung von Tiefsee-Knorpelfischen im Indischen Ozean)²² an Bord.

Artikel 14

Seevögel

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die südlich von 25° Süd tätig sind, wenden die folgenden Risikominderungsmaßnahmen an:
 - a) Angaben über Vögel, die mit dem Schiff kollidieren oder durch das Fanggerät gefangen werden, werden im Einklang mit Anhang VII erfasst;
 - b) soweit möglich, werden Vögel, die bei Fangeinsätzen lebend gefangen werden, lebend freigesetzt, und im Falle von Langleinen werden Haken entfernt, ohne das Leben der betreffenden Vögel zu gefährden.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union, die südlich von 25° Süd Fischfang mit Grundlangleinen betreiben, wenden zudem die folgenden Risikominderungsmaßnahmen an:
 - a) Sobald ein Schiff in ein und derselben Fangsaison insgesamt drei Seevögel gefangen hat, legt es seine Leinen nur noch bei Nacht aus (d. h. in der Dunkelheit zwischen nautischer Abend- und Morgendämmerung);
 - b) die Schiffe sind dazu angehalten, weiße Leinen zu verwenden, um deren Sichtbarkeit zu erhöhen und so Beifänge von Vögeln zu verringern;
 - c) Fischabfälle oder Rückwürfe werden nicht unmittelbar vor und während des Ausbringens oder Einholens von Fanggeräten ins Meer geworfen;

²²

[Ebert, D.A. und Mostarda, E. 2013. Identification guide to the deep-sea cartilaginous fishes of the Indian Ocean. FishFinder Programme, FAO, Rom, 76 Seiten, http://www.fao.org/documents/card/en/c/42d8a473-21d8-48cd-83d7-9b7be0b1797f](http://www.fao.org/documents/card/en/c/42d8a473-21d8-48cd-83d7-9b7be0b1797f)

- d) Lichter werden so positioniert und ihre Helligkeit so angepasst, dass möglichst wenig Licht über das Schiff hinausstrahlt, wobei die Sicherheit des Schiffes und seiner Besatzung gewährleistet sein muss.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union ab 25 Meter Länge, die südlich von 25° Süd Fischfang mit Grundlangleinen betreiben, wenden zusätzlich zu Absatz 2 die folgenden ergänzenden Risikominderungsmaßnahmen an:
- a) Beim Ausbringen von Langleinen werden wenigstens eine Vogelscheuchleine nach Anhang VIII und wenigstens eine Vogelabwehrvorrichtung nach Anhang IX eingesetzt, um die Vögel von dem Bereich, in dem die Fänge eingeholt werden, fernzuhalten, soweit die Witterungsverhältnisse dies zulassen;
 - b) Fischereifahrzeuge, die in der Langleinenfischerei Systeme mit automatisierten Langleinen (Autoline) einsetzen, bringen an der Hakenleine zusätzliche Gewichte an oder verwenden Hakenleinen mit integrierten Gewichten. Langleinen mit integrierten Gewichten sollten mindestens 50 Gramm Gewicht je Meter und Langleinen ohne integrierte Gewichte alle 50 bis 60 Meter ein Gewicht von fünf Kilogramm aufweisen;
 - c) Fischereifahrzeuge, die die spanische Methode der Langleinenfischerei anwenden, lösen die Gewichte, bevor die Leine gespannt ist; es werden traditionelle Gewichte (aus Steinen oder Beton) mit einer Masse von mindestens 8,5 Kilogramm verwendet, deren Abstand zueinander nicht mehr als 40 Meter beträgt, oder traditionelle Gewichte von mindestens 6 Kilogramm, deren Abstand zueinander nicht mehr als 20 Meter beträgt, oder massive Stahlgewichte von mindestens 5 Kilogramm, deren Abstand zueinander nicht mehr als 40 Meter beträgt;
 - d) Fischereifahrzeuge, die ausschließlich die Trotline-Methode einsetzen (also keine Kombination aus spanischer Methode und Trotline-Methode an derselben Langleine), verwenden Gewichte nur am distalen Ende der Vertikal-Leinen (Dropper) in der Trotline. Als Gewichte werden traditionelle Gewichte von mindestens 6 Kilogramm oder massive Stahlgewichte von mindestens 5 Kilogramm verwendet;
 - e) Für Fischereifahrzeuge, die abwechselnd die spanische Methode und die Trotline-Methode einsetzen, gilt:
 - i) Bei der spanischen Methode muss das Beschweren der Leinen den Bestimmungen von Absatz 4 Buchstabe c entsprechen;
 - ii) bei der Trotline-Methode muss das Beschweren der Leinen entweder mit traditionellen Gewichten von 8,5 Kilogramm oder Stahlgewichten von 5 Kilogramm erfolgen, die in Abständen von höchstens 80 Metern am Hakenende aller Vertikal-Leinen (Dropper) an der Trotline befestigt werden.
- (4) Zusätzlich zu Absatz 2 wenden Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von weniger als 25 Metern, die südlich von 25° Süd Fischfang mit Grundlangleinen betreiben, mindestens eine der folgenden Risikominderungsmaßnahmen an:
- a) Beim Ausbringen von Langleinen werden wenigstens eine Vogelscheuchleine nach Anhang VIII und wenigstens eine Vogelabwehrvorrichtung nach Anhang IX eingesetzt, um die Vögel von dem Bereich, in dem die Fänge

- eingeholt werden, fernzuhalten, soweit die Witterungsverhältnisse dies zulassen;
- b) Fischereifahrzeuge, die in der Langleinenfischerei Systeme mit automatisierten Langleinen (Autoline) einsetzen, bringen an der Hakenleine zusätzliche Gewichte an oder verwenden Hakenleinen mit integrierten Gewichten. Dabei müssen Langleinen mit integrierten Gewichten mindestens 50 Gramm Gewicht je Meter und Langleinen ohne integrierte Gewichte alle 50 bis 60 Meter ein Gewicht von fünf Kilogramm aufweisen;
 - c) die Langleinen werden nur nachts ausgebracht (d. h. in der Dunkelheit zwischen nautischer Abend- und Morgendämmerung). Die genauen Zeiten nautischer Dämmerung sind für den betreffenden Breitengrad, die Ortszeit und das Datum in den Tabellen des nautischen Almanachs angegeben.
- (5) Fischereifahrzeuge der Union, die südlich von 25° Süd Fischfang mit pelagischen Langleinen betreiben, wenden mindestens zwei der drei Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang X an.
- (6) Fischereifahrzeuge der Union, die südlich von 25° Süd Fischfang mit anderem Fanggerät als Langleinen betreiben, werden aufgefordert, zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit bewährten Verfahren im Rahmen des Abkommens zur Erhaltung von Albatrossen und Sturmvögeln (z. B. Best Practice Advice for Reducing the Impact of Pelagic and Demersal Trawl Fisheries on Seabirds²³), andere in dem Gebiet oder in dessen Umgebung angewandte Verfahren oder die in Anhang XI dargelegten Leitlinien anzuwenden, insbesondere wenn die Fischerei relativ große Auswirkungen auf Seevögel hat.

Kapitel 4

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Artikel 15

Schiffsüberwachungssystem (VMS)

- (1) Ohne funktionierende VMS-Satellitenortungsanlage dürfen Fischereifahrzeuge der Union nicht in das Gebiet einfahren.
- (2) Unbeschadet des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1766 der Kommission stellen die Mitgliedstaaten bei technischem Versagen oder Ausfall der Satellitenortungsanlage an Bord eines unter ihrer Flagge fahrenden Schiffes sicher, dass die Anlage innerhalb eines Monats nach dem technischen Versagen oder Ausfall repariert oder ausgetauscht wird.
- (3) Dauert die Fangreise länger als einen Monat, wird die Anlage so bald wie praktisch möglich repariert oder ausgetauscht, nachdem das Schiff in einen Hafen eingelaufen ist. Wurde die Satellitenortungsanlage nicht innerhalb von 90 Tagen nach einem technischen Versagen oder Ausfall repariert oder ausgetauscht, ordnet der Flaggenmitgliedstaat an, dass das Schiff den Fischfang einstellt, alle Fanggeräte verstaut und unverzüglich in den Hafen zurückkehrt, um die erforderlichen Reparaturen durchzuführen.

²³ <https://www.acap.aq/bycatch-mitigation/mitigation-advice>.

- (4) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe b stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die VMS-Positionsmeldungen unter anderen Umständen mindestens einmal alle zwei Stunden automatisch von jedem ihrer Schiffe übermittelt werden, während sie in dem Gebiet tätig sind. Die VMS-Positionsmeldungen müssen mindestens die folgenden Daten enthalten, die als vertraulich gelten (d. h. nicht öffentlich zugängliche Daten):
- a) die eindeutige Schiffskennung des Fischereifahrzeugs²⁴;
 - b) die aktuelle geografische Position des Schiffes (Breiten- und Längengrad);
 - c) Datum und Uhrzeit (UTC) der Bestimmung der Schiffsposition;
 - d) Geschwindigkeit des Schiffes;
 - e) Kurs des Schiffes.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre FÜZ die VMS-Positionsmeldungen der Schiffe unter ihrer Flagge, die in dem Gebiet Fischfang betreiben, automatisch und kontinuierlich an das SIOFA-Sekretariat melden. VMS-Positionsmeldungen, die über die FÜZ der Mitgliedstaaten an das SIOFA-VMS übermittelt werden, werden unter Verwendung der FLUX-Transportschicht und des Datenformats in Anhang XII übermittelt.

Artikel 16

Ein- und Ausfahrtsmeldungen

Fischereifahrzeuge der Union, die in dem Gebiet Fischfang betreiben dürfen, melden dem SIOFA-Sekretariat jede Einfahrt in das Gebiet oder Ausfahrt aus dem Gebiet über eine spezifische Ein- bzw. Ausfahrtsmeldung im Rahmen der VMS-Meldung gemäß Artikel 15 Absatz 5.

Artikel 17

Dokumente und Markierungen von Fischereifahrzeugen

- (1) Die Fischereifahrzeuge der Union müssen
- a) gültige, von der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 ausgestellte Fanggenehmigungen sowie gültige, von der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats ausgestellte Dokumente mit den aktuellen Informationen gemäß Artikel 4 Absatz 2 an Bord mitführen;
 - b) so markiert sein, dass sie leicht anhand allgemein anerkannter internationaler Normen, wie der FAO-Standardspezifikation für die Kennzeichnung und Identifizierung von Fischereifahrzeugen, identifiziert und gegebenenfalls markiert werden können, wie dies in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2196 der Kommission vorgeschrieben ist;
 - c) ihr stationäres Fanggerät im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2196 der Kommission markieren:

²⁴ Die eindeutige Schiffskennung ist die eindeutige ALC-Kennung oder, für Schiffe, die über ihr FÜZ an das SIOFA-VMS melden, das internationale Rufzeichen (IRCS) oder die IMO-Nummer des Schiffes.

- i) Netze, Leinen und im Meeresboden verankertes Fanggerät sind bei Tag mit beflaggten Bojen oder mit Radarreflektoren und bei Nacht mit Leuchtbojen markiert, sodass Position und Dimensionen erkennbar sind. Diese Lichter müssen bei guter Sicht aus einer Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein;
 - ii) Markierungsbojen und ähnliche an der Wasseroberfläche treibende Objekte, die die Position und/oder den Ursprung festen Fanggeräts angeben sollen, sowie nach Möglichkeit das eigentliche Fanggerät sind deutlich mit dem Namen und dem internationalen Rufzeichen des Schiffes markiert.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission schnellstmöglich die Angaben zur Markierung des stationären Fanggeräts, das von Schiffen unter ihrer Flagge eingesetzt wird. Die Kommission übermittelt diese Informationen an das SIOFA-Sekretariat.

Artikel 18

Einsammeln von aufgegebenem, verlorenem oder anderweitig entsorgtem Fanggerät

- (1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union dürfen kein Fanggerät absichtlich aufgeben oder aus anderen Gründen entsorgen, es sei denn aus Sicherheitsgründen, insbesondere wenn sie in Seenot sind und/oder Lebensgefahr besteht.
- (2) In ihrer Meldung nach Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates übermitteln die Kapitäne der Fischereifahrzeuge der Union ihrer zuständigen Behörde die folgenden Angaben:
 - a) Name, IMO-Nummer und Rufzeichen des Schiffes;
 - b) Art des aufgegebenen, verlorenen oder anderweitig entsorgten Fanggerätes;
 - c) Menge des aufgegebenen, verlorenen oder anderweitig entsorgten Fanggerätes;
 - d) Zeitpunkt, zu dem das Fanggerät aufgegeben, verloren oder anderweitig entsorgt wurde (im Einklang mit Anhang VI);
 - e) Position (Längen- und Breitengrad), an der das Fanggerät aufgegeben, verloren oder anderweitig entsorgt wurde (im Einklang mit Anhang VI);
 - f) Maßnahmen, die das Schiff ergriffen hat, um das verlorene Gerät zu bergen
 - g) sofern bekannt die Umstände, unter denen das Fanggerät aufgegeben, verloren oder anderweitig entsorgt wurde.
- (3) Nach der Bergung von aufgegebenem, verlorenem oder anderweitig entsorgtem Fanggerät übermitteln die Kapitäne der Fischereifahrzeuge der Union ihrer zuständigen Behörde die folgenden Angaben:
 - a) Name, IMO-Nummer und Rufzeichen des Schiffes, das das Fanggerät geborgen hat;
 - b) Name, IMO-Nummer und Rufzeichen des Schiffes, das das Fanggerät verloren oder anderweitig entsorgt hat (sofern bekannt);
 - c) Art des geborgenen Fanggeräts;
 - d) Menge des geborgenen Fanggeräts;

- e) Zeitpunkt, zu dem das Fanggerät geborgen wurde (im Einklang mit Anhang VI);
 - f) Position (Längen- und Breitengrad), an der das Fanggerät geborgen wurde (im Einklang mit Anhang VI),
 - g) Fotografien des geborgenen Fanggeräts (wenn möglich).
- (4) Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt die Angaben gemäß den Absätzen 2 und 3 schnellstmöglich an die Kommission.
- (5) Die Kommission übermittelt diese Informationen schnellstmöglich an das SIOFA-Sekretariat.

Artikel 19

Einbringen von Kunststoffen ins Meer

- (1) Das Einbringen ins Meer von Kunststoffen jeglicher Art, einschließlich Synthetikseilen, synthetischen Fischernetzen, Müllbeutel aus Kunststoff und Verbrennungsrückständen aus Kunststoffprodukten, durch Fischereifahrzeuge der Union ist verboten. Alle zu entsorgenden Kunststoffe sind an Bord des Schiffes zu lagern, bis sie in geeigneten Hafenauffangeinrichtungen entsorgt werden können.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
- a) das Einbringen ins Meer von Kunststoffen durch ein Schiff, wenn dies notwendig ist, um die Sicherheit eines Schiffes und derer an Bord zu gewährleisten oder Leben auf See zu retten;
 - b) den versehentlichen Verlust von Kunststoffen, Synthetikseilen und Fischernetzen durch ein Schiff, sofern sämtliche angemessenen Vorkehrungen getroffen wurden, um einen solchen Verlust zu verhindern.

Artikel 20

Umladungen und Transfers auf See

- (1) Fischereifahrzeuge der Union nehmen Umladungen von Fischereiressourcen auf See nur auf Schiffe vor, die in das Register eingetragen sind.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union nehmen Umladungen von Fischereiressourcen auf See nur vor, wenn sie vorab eine Genehmigung ihrer zuständigen Behörde eingeholt haben.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union, die Umladungen auf See nach Absatz 1 vornehmen,
- a) führen keine Umladungen von Fischereiressourcen auf See mit Schiffen durch, die auf den IUU-Schiffslisten regionaler Fischereiorganisationen oder der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) stehen;
 - b) informieren die zuständige Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats mindestens sieben Tage vor Beginn des 14-tägigen Zeitraums, während dessen die Umladung auf See stattfinden soll, unter Verwendung der Umlademeldung in Anhang XIII;

- c) informieren die zuständige Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats mindestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Umladung auf See voraussichtlich stattfinden wird, unter Verwendung der genannten Umlademeldung;
 - d) gewähren dem Beobachter an Bord uneingeschränkten Zugang zu allen operativen Bereichen des Schiffes, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind, einschließlich der Fischladeräume, der Produktionsbereiche, der Besatzungsbereiche, der Netze oder sonstigen Fanggeräte, der Ausrüstung und aller Unterlagen im Zusammenhang mit den an Bord mitgeführten Fängen;
 - e) melden ihrer zuständigen Behörde innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Umladung die praktischen Einzelheiten gemäß der Umladeerklärung in Anhang XIV.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass
- a) Umladungen auf See nur genehmigt und begonnen werden, wenn die Meldepflichten und Meldeverfahren im Falle eines technischen Versagens oder eines Ausfalls des ALC an Bord eines Schiffes eingehalten werden;
 - b) an Bord jedes übernehmenden Schiffes ein unabhängiger qualifizierter Beobachter eingesetzt wird, der die Umladung überwacht.
Wird alternativ oder ergänzend zum Einsatz menschlicher Beobachter eine elektronische Überwachung eingesetzt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle relevanten Aspekte wirksam überwacht werden;
 - c) der ihrem Schiff zugeteilte Beobachter die Angaben zu jeder Umladung gemäß dem Logbuchformular für die Umladung in Anhang XV berichtigt und aufzeichnet;
 - d) der in den Buchstaben d und e genannte Beobachter der zuständigen Behörde des beobachteten Schiffes eine Kopie der im Logbuchformular für die Umladung zusammengetragenen Informationen übermittelt;
 - e) ihre zuständige Behörde der Kommission die in Buchstabe c genannten Beobachterdaten innerhalb von zehn Tagen, nachdem der Beobachter von Bord gegangen ist, übermittelt; die Kommission leitet die in dem genannten Logbuchformular für die Umladung enthaltenen Beobachterdaten innerhalb von 15 Tagen, nachdem der Beobachter von Bord gegangen ist, an das SIOFA-Sekretariat weiter;
 - f) ihre zuständige Behörde der Kommission die in Absatz 3 Buchstabe b und Buchstabe c genannten Informationen innerhalb von vier Tagen übermittelt. Die Kommission leitet diese innerhalb von drei Tagen an das SIOFA-Sekretariat weiter;
 - g) ihre zuständige Behörde die in Absatz 3 Buchstabe d genannte Umladeerklärung innerhalb von 20 Tagen an die Kommission übermittelt; die Kommission leitet diese Umladeerklärung innerhalb von zehn Tagen an das SIOFA-Sekretariat weiter.
 - h) Der Flaggenmitgliedstaat kann mit vorheriger Zustimmung der Kommission dem Betreiber des Schiffes erlauben, die in Absatz 3 Buchstabe d genannte Umladeerklärung direkt an das SIOFA-Sekretariat zu übermitteln. Der Betreiber des Schiffes leitet dann jegliches Ersuchen des SIOFA-Sekretariats um Klarstellung an seine zuständige Behörde weiter; die zuständige Behörde

übermittelt solche Ersuchen um Klarstellung schnellstmöglich an die Kommission.

- (5) Fischereifahrzeuge der Union, die auf See Transfers von Treibstoff, Seeleuten, Fanggeräten oder Schiffsbedarf/Vorräten vornehmen, und zwar als abgebendes oder übernehmendes Schiff, melden, sofern eines der beiden Schiffe während der betreffenden Fangreise Fischereitätigkeiten in dem Gebiet durchgeführt hat oder durchzuführen beabsichtigt, den geplanten Transfer – außer in Notfällen – mindestens 24 Stunden im Voraus an ihre zuständige Behörde.
- (6) Die Meldungen nach Absatz 4 beinhalten die verfügbaren Angaben zu dem Transfer im Einklang mit der Transfermeldung gemäß Anhang XVI.
- (7) Die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats übermittelt die Meldung an die Kommission, die sie schnellstmöglich an das SIOFA-Sekretariat weiterleitet.
- (8) Fischereifahrzeuge der Union melden der zuständigen Behörde ihres Flaggenmitgliedstaats alle praktischen Einzelheiten der Übertragung im Einklang mit der Transfererklärung gemäß Anhang XVII. Die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats übermittelt die Meldung innerhalb von 24 Stunden nach der Übertragung an die Kommission, die sie schnellstmöglich an das SIOFA-Sekretariat weiterleitet.
- (9) Jeder Flaggenmitgliedstaat, der an einer Umladung oder einem Transfer auf See beteiligt ist, leitet geeignete Maßnahmen ein, um die Genauigkeit der nach diesem Artikel übermittelten Informationen zu überprüfen.

Die Flaggenmitgliedstaaten ergreifen zudem geeignete Folgemaßnahmen, wenn ein Beobachter Diskrepanzen in den von den Kapitänen des abgebenden und des übernehmenden Schiffes übermittelten Daten meldet oder wenn mögliche Verstöße gegen CMM der SIOFA vorliegen. Diese Maßnahmen umfassen die Koordinierung mit dem Hafenstaat, in dem das übernehmende Schiff entladen werden soll, wenn dieser eine Inspektion der Entladung für erforderlich hält.
- (10) Ein Fischereifahrzeug der Union, das Fischereiressourcen auf See von mehr als einem abgebenden Schiff erhält,
 - a) lagert die Fischereiressourcen und die dazugehörigen Unterlagen von jedem abgebenden Schiff getrennt, auch durch die Verwendung von Segeltuch oder Netzen zur Trennung von Fischereiressourcen an Bord und/oder durch geeignete Kennzeichnung von Kisten; dadurch lässt sich unterscheiden, von welchem abgebenden Schiff die einzelnen Fischereiressourcen an Bord stammen;
 - b) führt einen aktuellen Stauplan und andere Unterlagen, aus denen der Standort und die Mengen der von jedem abgebenden Schiff übernommenen Arten hervorgehen, und behalten diese an Bord, bis das Schiff vollständig entladen ist;
 - c) stellt die unter Buchstabe b genannten Informationen der zuständigen Behörde seines Flaggenstaats und erforderlichenfalls dem betreffenden Hafenstaat zur Verfügung.
- (11) Keine Bestimmung dieses Artikels verhindert, dass Schiffe in Fällen höherer Gewalt oder in Notfällen Umladungen oder Transfers auf See vornehmen können. In solchen Fällen melden die Schiffe ihren zuständigen Behörden und dem SIOFA-Sekretariat gegebenenfalls und im Einklang mit den in diesem Artikel festgelegten einschlägigen

Verfahren und Vorlagen ihre Umlade- oder Transfertätigkeiten, einschließlich Informationen über die Umstände, die zu der höheren Gewalt oder dem Notfall geführt haben, nach Abschluss der Umladung oder des Transfers.

Artikel 21

Überwachung von Umladungen in Häfen

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen eine Umladung in einem Hafen nur dann vornehmen, wenn sie zuvor von ihrem Flaggenmitgliedstaat und vom Hafenstaat eine entsprechende Genehmigung erhalten haben.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen keine Umladungen von Fischereiressourcen in Häfen mit Schiffen durchführen, die auf den IUU-Schiffslisten regionaler Fischereiorganisationen oder der CCAMLR stehen.
- (3) Für jede Umladung von Fischereiressourcen in einem Hafen übermittelt die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats des abgebenden Schiffes dem Hafenstaat und sofern bekannt dem Flaggenmitgliedstaat des übernehmenden Schiffes mindestens 24 Stunden im Voraus folgende Angaben:
 - a) Datum, Uhrzeit und Hafen der Umladung;
 - b) Name und Flagge des abgebenden Schiffes;
 - c) Name und Flagge des übernehmenden Schiffes;
 - d) Gewicht der umzuladenden Fischereiressourcen (in Kilogramm) nach Arten (Alpha-3-Code der FAO, Gruppencode, wissenschaftlicher Name).
- (4) Die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats des übernehmenden Schiffes teilt der zuständigen Behörde des Hafenstaats die Mengen der Fischereiressourcen an Bord des Schiffes mindestens 24 Stunden vor der Umladung und erneut innerhalb von 24 Stunden nach der Umladung mit.
- (5) Der Flaggenmitgliedstaat des abgebenden Schiffes verpflichtet das Schiff, seiner zuständigen Behörde und der zuständigen Behörde des Hafenstaats innerhalb von 24 Stunden nach der Umladung eine Umladeerklärung gemäß Anhang XIV zu übermitteln und das übernehmende Schiff in Kopie zu setzen.
- (6) Die zuständige Behörde des Flaggenmitgliedstaats eines übernehmenden Schiffes übermittelt der zuständigen Behörde des Hafenstaats, in dem die Anlandung erfolgen soll, mindestens 48 Stunden vor der Anlandung der umgeladenen Fischereiressourcen eine Kopie der erhaltenen Umladeerklärung.
- (7) Jeder Flaggenmitgliedstaat, der an einer Umladung in einem Hafen beteiligt ist, leitet geeignete Maßnahmen ein, um die Genauigkeit der nach diesem Artikel übermittelten Informationen zu überprüfen. Er ergreift außerdem geeignete Folgemaßnahmen, wenn Diskrepanzen in den von den Kapitänen des abgebenden und des übernehmenden Schiffes übermittelten Daten bestehen oder wenn mögliche Verstöße gegen CMM vorliegen.

Artikel 22

Meldung von Umladungen und Transfers auf See

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich Informationen über alle Umladungen und Transfers auf See durch Schiffe unter ihrer Flagge. Mindestens

30 Tage vor jeder Sitzung des Überwachungsausschusses sind folgende Informationen über die entsprechenden Tätigkeiten im vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen:

- a) Datum, Uhrzeit und Position der Umladung oder des Transfers im Einklang mit den Spezifikationen gemäß Anhang C der CMM 02, in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) Namen der Schiffe, Flaggen und Registriernummer/Rufzeichen der Schiffe, die die Umladung oder den Transfer vornehmen;
 - c) Menge (in Tonnen) der umgeladenen Fischereiressourcen unter Angabe der Art oder Gruppe (FAO-Artencode, Gruppencode, wissenschaftlicher Name);
 - d) Art und Beschreibung der Transfers;
 - e) alle sonstigen relevanten Informationen.
- (2) Die Kommission übermittelt die Informationen gemäß Absatz 1 als Teil des Compliance-Berichts gemäß Artikel 45 Absatz 1 an das SIOFA-Sekretariat.

Artikel 23

Kennzeichnung gefrorener Fischereierzeugnisse

Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union stellen sicher, dass alle in dem Gebiet fischereilich genutzten Arten bei der Verarbeitung wie folgt gekennzeichnet werden:

- a) Sofern sie eingefroren werden, werden alle Fischereierzeugnisse oder hieraus hergestellten Erzeugnisse, die nach dem Fang an Bord behalten werden, mit einem deutlich lesbaren Etikett oder Stempel gekennzeichnet. Das Etikett oder der Stempel auf jeder Kiste, jedem Karton oder Behälter, jedem Beutel und jedem Block (im Folgenden „Verpackung“) gefrorener Fischereierzeugnisse oder hieraus hergestellter Erzeugnisse enthält Angaben zur Art (z. B. gemeinsprachlicher Name, wissenschaftlicher Name, Alpha-3-Code der FAO, vom Wissenschaftlichen Ausschuss der SIOFA festgelegte Codes), zur Aufmachung, zum Produktionsdatum und zur Schiffsidentifikationsnummer des Fangschiffes. Enthält eine Verpackung mehrere Arten, so werden alle in der Verpackung enthaltenen Arten und ihr jeweiliges Gewicht in Kilogramm angegeben;
- b) die Kennzeichnung ist zum Zeitpunkt der Lagerung auf der Verpackung fest angebracht, aufgestempelt, aufgedruckt oder darauf geschrieben und so groß, dass sie von den Inspektoren im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit problemlos gelesen werden kann;
- c) die Kennzeichnung ist mit Tinte aufgebracht und hebt sich gut vom Hintergrund ab;
- d) jede Verpackung enthält nur eine Art (gemeinsprachlicher Name, wissenschaftlicher Name, Alpha-3-Code der FAO oder vom Wissenschaftlichen Ausschuss der SIOFA festgelegte Codes), es sei denn, die Verpackung
 - i) enthält kleine Mengen gemischter Arten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, wobei die Obergrenze von 25 Kilogramm je Hol für keine einzige Art überschritten wird, oder

- ii) sie enthält Fischereiressourcen, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (zum Beispiel Fischmehl). Die Wörter „nicht für den menschlichen Verzehr“ sind auf der Kennzeichnung anzugeben;
- e) Verpackungen nach Buchstabe d sind an Bord des Fischereifahrzeugs in einer Weise zu lagern, die es Beobachtern und Inspektoren erlaubt, ihre jeweiligen Aufgaben wahrzunehmen. Sind Beobachter an Bord, dokumentieren diese das Gewicht und die Zusammensetzung der Arten in Verpackungen mit mehreren Arten;
- f) die Vorschriften gemäß Buchstabe d beeinträchtigen nicht die nach Anhang VI vorgeschriebene Erhebung und Übermittlung von Daten.

Artikel 24

Wissenschaftliches Beobachterprogramm

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die wissenschaftlichen Beobachter an Bord der Schiffe unter ihrer Flagge, die in dem Gebiet tätig sind, qualifiziert und befugt sind, ihren Aufgaben nachzukommen und die erforderlichen Daten zu erfassen.

Kapitel 5

Kontrolle von Drittlandschiffen in den Häfen der Mitgliedstaaten und auf Hoher See

Artikel 25

Sichtung und Identifizierung von Nicht-CCP-Schiffen

- (1) Die Fischereifahrzeuge der Union melden jede mutmaßliche Fischereitätigkeit, einschließlich Umladungen, in dem Gebiet durch Schiffe unter der Flagge eines Staates oder eines Rechtsträgers im Fischereisektor, der nicht Vertragspartei ist und auch nicht auf andere Weise mit dem Übereinkommen kooperiert. Die Meldungen der Fischereifahrzeuge der Union müssen soweit möglich die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Name des Schiffes;
 - b) Registriernummer/Rufzeichen des Schiffes;
 - c) Flaggenstaat des Schiffes;
 - d) Datum, Uhrzeit und Position der Sichtung im Einklang mit den Standards zur Spezifikation von Daten gemäß der Beschreibung in Anhang C der CMM 02, in der jeweils geltenden Fassung;
 - e) alle sonstigen relevanten Informationen über das gesichtete Schiff, einschließlich Fotografien.
- (2) Die Fischereifahrzeuge der Union übermitteln ihrem Flaggenmitgliedstaat unverzüglich die Angaben gemäß Absatz 1. Die Mitgliedstaaten leiten die Informationen nach Absatz 1 so bald wie praktisch möglich an die Kommission weiter. Die Kommission übermittelt diese Informationen schnellstmöglich an das SIOFA-Sekretariat.

Hafenstaatmaßnahmen

- (1) Die Fischereifahrzeuge der Union kooperieren bei Inspektionen, die gemäß dieser Verordnung, dem Übereinkommen und den CMM durchgeführt werden, mit dem Hafenstaat.
- (2) Die Hafenmitgliedstaaten müssen über ein wirksames Hafenstaatkontrollsystem für alle Schiffe verfügen, die Fischfang in dem Gebiet betrieben haben, mit Ausnahme von Containerschiffen, die keine Fischereiressourcen an Bord mitführen. Containerschiffe, die Fischereiressourcen an Bord mitführen, sind nur dann von den Hafenstaatkontrollmaßnahmen befreit, wenn diese Fischereiressourcen zuvor angelandet wurden, vorausgesetzt, es bestehen keine triftigen Gründe für die Annahme, dass diese Schiffe fischereibezogene Tätigkeiten zur Unterstützung von IUU-Fischerei betrieben haben.
- (3) Hat ein Mitgliedstaat triftige Gründe zu der Annahme, dass ein Schiff unter seiner Flagge IUU-Fischerei betrieben hat und in einen Hafen einer anderen CCP einlaufen will oder sich bereits dort befindet, fordert er den Hafenstaat entsprechend auf, das Schiff zu inspizieren oder andere geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- (4) Erhält ein Mitgliedstaat nach einer Hafenstaatinspektion einen Inspektionsbericht, aus dem hervorgeht, dass triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Schiff unter seiner Flagge IUU-Fischerei betrieben hat, führt er schnellstmöglich eine umfassende Untersuchung durch. Wenn hinreichende Belege vorliegen, ergreift der Mitgliedstaat schnellstmöglich Durchsetzungsmaßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht.
- (5) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission alle Maßnahmen, die sie in Bezug auf Schiffe unter ihrer Flagge ergriffen haben, bei denen infolge von Hafenstaatmaßnahmen gemäß dieser Verordnung festgestellt wurde, dass sie IUU-Fischerei betrieben haben. Die Kommission übermittelt diese Informationen an das SIOFA-Sekretariat.
- (6) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen Bericht über die Maßnahmen nach Absatz 3 vor, die sie als Hafen- oder Flaggenstaaten eingeleitet haben.
- (7) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Berichte gemäß den Absätzen 5 und 6 spätestens 30 Tage vor der jeweiligen ordentlichen Sitzung des Überwachungsausschusses an die Kommission. Die Kommission leitet diese Berichte spätestens 14 Tage vor der jeweiligen ordentlichen Sitzung des Überwachungsausschusses an das SIOFA-Sekretariat weiter.
- (8) Mitgliedstaaten, die Fischereifahrzeugen eines Drittlands Zugang zu ihren Häfen gewähren wollen, bezeichnen
 - a) den Hafen, für den die Fischereifahrzeuge eines Drittlands gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 Anlaufgenehmigungen einholen können;
 - b) eine Kontaktstelle für die Voranmeldung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;
 - c) eine Kontaktstelle zur Entgegennahme der Inspektionsberichte gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.
- (9) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle Änderungen des Verzeichnisses ihrer bezeichneten Häfen und Kontaktstellen mindestens 45 Tage,

bevor diese Änderungen wirksam werden. Die Kommission leitet diese Informationen mindestens 30 Tage, bevor diese Änderungen wirksam werden, an das SIOFA-Sekretariat weiter.

- (10) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre bezeichneten Häfen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um Inspektionen durchzuführen, die den Anforderungen des Übereinkommens und dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 27

Voranmeldung der Hafeneinfahrt von Drittlandschiffen und Genehmigung oder Verweigerung der Einfahrt

- (1) Bevor ein Hafenmitgliedstaat einem Drittlandschiff die Einfahrt in seinen Hafen gestattet, verlangt er von dem Schiff mindestens die Angaben gemäß Anhang I der CMM 08, in der jeweils geltenden Fassung, zusammen mit den Daten der Fangreise. Diese Daten sind mindestens drei Arbeitstage vor der voraussichtlichen Ankunftszeit im Hafen vorzulegen. Befinden sich frische Fischereierzeugnisse an Bord des Schiffes, so sind die Angaben mindestens vier Stunden vor der voraussichtlichen Ankunftszeit zu machen.
- (2) Führt das Drittlandschiff, das die Einfahrt in den Hafen beantragt, Fischereierzeugnisse an Bord mit, verlangt der Hafenmitgliedstaat, dass den Angaben nach Absatz 1 eine Fangbescheinigung beigelegt wird, die im Einklang mit Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 validiert wurde.
- (3) Nach Eingang der Angaben gemäß Absatz 1 und gegebenenfalls Absatz 2 entscheidet der Hafenmitgliedstaat, ob er die Einfahrt des Drittlandschiffes in den Hafen genehmigt oder verweigert, und teilt diese Entscheidung dem Schiffskapitän oder dem Vertreter des Schiffes mit.
- (4) Wird die Einfahrt genehmigt, so verpflichtet die zuständige Behörde des Hafenmitgliedstaats den Schiffskapitän oder den Vertreter des Schiffes, ihr bei Ankunft des Schiffes im Hafen die Einfahrtgenehmigung vorzulegen.
- (5) Wird die Einfahrt verweigert, so teilt die zuständige Behörde des Hafenmitgliedstaats ihre Entscheidung dem Flaggenstaat des Schiffes und der Kommission mit. Die Kommission übermittelt diese Informationen an das SIOFA-Sekretariat.
- (6) Verfügt ein Hafenmitgliedstaat über Beweise, dass ein Fischereifahrzeug, das die Einfahrt in seinen Hafen beantragt, IUU-Fischerei betrieben hat, insbesondere die Aufnahme des Fischereifahrzeugs in eine Liste von Fischereifahrzeugen, die IUU-Fischerei betrieben haben, die von der SIOFA, anderen CCP, einer anderen regionalen Fischereiorganisation oder der CCAMLR erstellt wurde, verweigert er dem Schiff die Einfahrt in seine Häfen.
- (7) Ein Hafenmitgliedstaat kann einem Schiff gemäß Absatz 6 die Einfahrt in seine Häfen ausschließlich zu dem Zweck genehmigen, es zu inspizieren und im Einklang mit internationalem Recht andere Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei mindestens so wirksam sind wie die Verweigerung der Einfahrt. Befindet sich ein solches Schiff aus irgendwelchen Gründen bereits im Hafen, verweigert ihm der Hafenmitgliedstaat die Nutzung seiner Häfen zum Anlanden, Umladen, Verpacken und Verarbeiten von Fischereiressourcen sowie weiterer Hafendienste, einschließlich Betankung, Bevorratung, Wartung und Trockendockarbeiten. Artikel 28 Absätze 2 und 3 gelten in diesen Fällen sinngemäß.

Nutzung von Häfen durch Drittlandschiffe

- (1) Ist ein Drittlandschiff in einen seiner Häfen eingelaufen, verweigert ihm der Hafenmitgliedstaat nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Übereinkommens, die Nutzung des Hafens zum Anlanden, Umladen, Verpacken und Verarbeiten von Fischereiressourcen, die bisher noch nicht angelandet wurden, sowie weiterer Hafendienste, einschließlich Betankung, Bevorratung, Wartung und Trockendockarbeiten, wenn
 - a) das Schiff nicht über eine von seinem Flaggenstaat vorgeschriebene gültige und anwendbare Genehmigung zur Durchführung von Fischerei oder fischereibezogenen Tätigkeiten verfügt;
 - b) der Staat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, nicht auf Antrag des Hafenstaats innerhalb eines angemessenen Zeitraums bestätigt, dass die an Bord befindlichen Fischereiressourcen im Einklang mit dem Übereinkommen und den CMM entnommen wurden;
 - c) nach vernünftiger Einschätzung davon auszugehen ist, dass das Schiff auf andere Weise IUU-Fischerei betrieben hat, etwa als Hilfsschiff, es sei denn, der Eigner/Betreiber des Schiffes kann nachweisen, dass
 - i) das Verhalten des Schiffes mit den einschlägigen CMM im Einklang stand;
 - ii) das versorgte Fischereifahrzeug im Falle der Versorgung auf See mit Personal, Treibstoff, Fanggerät und Schiffsbedarf/Vorräten zum Zeitpunkt der Versorgung nicht ein in Artikel 27 Absatz 6 bezeichnetes Fischereifahrzeug war.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Hafenmitgliedstaaten die Nutzung von Hafendiensten für ein in jenem Absatz genanntes Schiff nicht verweigern, wenn
 - a) diese Dienste für die Sicherheit oder die Gesundheit der Besatzung oder für die Sicherheit des Schiffes erforderlich sind, sofern diese Notwendigkeit eindeutig nachgewiesen wird;
 - b) diese Dienste gegebenenfalls zum Abwracken des Schiffes erforderlich sind.
- (3) Hat ein Hafenmitgliedstaat die Nutzung seines Hafens nach Absatz 1 verweigert, benachrichtigt er unverzüglich den Staat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, sowie die Kommission, die diese Information schnellstmöglich an das SIOFA-Sekretariat übermittelt.
- (4) Der Hafenmitgliedstaat hebt seine Entscheidung nach Absatz 1, wonach ein Schiff seine Häfen nicht nutzen darf, nur dann auf, wenn Beweise vorliegen, dass die Gründe für das Nutzungsverbot unangemessen oder fehlerhaft waren oder nicht mehr bestehen.
- (5) Hat ein Hafenmitgliedstaat gemäß Absatz 4 das Nutzungsverbot aufgehoben, benachrichtigt er den Staat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, sowie die Kommission, die diese Information schnellstmöglich an das SIOFA-Sekretariat übermittelt.

Hafeninspektionen

- (1) Die Hafenmitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Inspektionen von Schiffen in ihren Häfen von Inspektoren durchgeführt werden, die ordnungsgemäß bevollmächtigt, entsprechend ausgebildet und mit dieser Verordnung, dem Übereinkommen und den einschlägigen CMM vertraut sind.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungsprogramme berücksichtigen die Mitgliedstaaten die in Anhang II der CMM 08, in der jeweils geltenden Fassung, enthaltenen Punkte.
- (3) Alle Fischereifahrzeuge, die Häfen der Union anlaufen und Zahnfische mitführen oder anlanden, werden inspiziert.
- (4) Zusätzlich zu Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 inspizieren die Hafenmitgliedstaaten Drittlandsschiffe in ihren Häfen, wenn
 - a) eine Anfrage einer anderen CCP, einer regionalen Fischereiorganisation, der CCAMLR oder der Kommission vorliegt, ein bestimmtes Fischereifahrzeug zu inspizieren, insbesondere wenn diese Anfrage durch Belege für IUU-Fischerei durch das betreffende Schiff gestützt wird und es Grund zur Annahme gibt, dass das Schiff IUU-Fischerei betrieben hat;
 - b) ein Schiff die Informationen gemäß Artikel 27 Absatz 1 nicht vorgelegt hat.
- (5) Vor Beginn einer Inspektion legt der Inspektor dem Schiffskapitän einen geeigneten Identitätsnachweis vor.
- (6) Die Hafenmitgliedstaaten stellen sicher, dass die Schiffsinspektionen in ihren Häfen nach den Verfahren gemäß Anhang III der CMM 08 durchgeführt werden.
- (7) Der Hafenmitgliedstaat kann Inspektoren anderer CCP einladen, seine eigenen Inspektoren zu begleiten und die Inspektionen von Anlandungen oder Umladungen von Fischereiressourcen, die von Drittlandsschiffen gefangen wurden, zu beobachten.
- (8) Die Inspektionen werden innerhalb von 72 Stunden nach Einfahrt in den Hafen durchgeführt, es sei denn, ein sicherer Zugang zu dem Schiff für Inspektionszwecke ist aufgrund der Witterungsverhältnisse oder aus anderen Gründen nicht möglich. In solchen Fällen wird die Inspektion so früh wie möglich und außerdem zügig durchgeführt, wobei die Gründe für die Verzögerung im Inspektionsbericht vermerkt werden.
- (9) Der Hafenmitgliedstaat stellt sicher, dass seine Inspektoren alles tun, um ein Schiff nicht über Gebühr warten zu lassen, und tragen dafür Sorge, dass dem inspizierten Schiff möglichst wenig Unannehmlichkeiten entstehen und eine Qualitätsminderung der Fischereiressourcen vermieden wird.
- (10) Die zuständige Behörde des Hafenmitgliedstaats übermittelt der Kommission einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis einer jeden Inspektion, der mindestens die Angaben gemäß Anhang IV der CMM 08 enthält. Die Kommission übermittelt den Bericht an die für das inspizierte Schiff zuständige Behörde und das SIOFA-Sekretariat.
- (11) Die zuständige Behörde des Hafenmitgliedstaats übermittelt der Kommission den Inspektionsbericht innerhalb von 25 Tagen nach Abschluss der Inspektion oder so bald wie möglich, wenn potenzielle Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften oder Probleme, mit denen die für das inspizierte Schiff zuständige

Behörde befasst werden muss, aufgetreten sind. Kann der Inspektionsbericht nicht innerhalb der genannten Frist übermittelt werden, teilt der Hafenmitgliedstaat der Kommission innerhalb derselben Frist die Gründe für die Verzögerung und den Zeitpunkt der geplanten Übermittlung des Berichts mit.

- (12) Die Kommission leitet den Inspektionsbericht innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Inspektion an die für das inspizierte Schiff zuständige Behörde und an das SIOFA-Sekretariat weiter oder so bald wie möglich, wenn potenzielle Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften oder Probleme, mit denen die für das inspizierte Schiff zuständige Behörde befasst werden muss, aufgetreten sind. Kann der Inspektionsbericht nicht innerhalb der genannten Frist übermittelt werden, teilt die Kommission dem SIOFA-Sekretariat innerhalb derselben Frist die Gründe für die Verzögerung und den Zeitpunkt der geplanten Übermittlung des Berichts mit.

Kapitel 6

Durchsetzung

Artikel 30

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen bei Fischereifahrzeugen in dem Gebiet unter der Flagge einer CCP, die Fischerei betreibt oder mutmaßlich Fischerei betrieben hat, Mitarbeiter an Bord schicken und Inspektionen durchführen.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die die Inspektionen durchführen, stellen sicher, dass ihre bevollmächtigten Inspektoren bei jedem Anbordgehen und allen Inspektionstätigkeiten gemäß dieser Verordnung die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.
- (3) Die Kapitäne und Betreiber von Fischereifahrzeugen der Union akzeptieren das Anbordgehen und Inspektionen durch Vertragsparteien der SIOFA und kooperieren dabei.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie auf jede Behinderung eines bevollmächtigten Inspektors oder eines zugelassenen Inspektionsschiffes durch ein Fischereifahrzeug unter ihrer Flagge, dessen Kapitäne oder Besatzung entsprechend reagieren können.

Artikel 31

Anmeldung bei der Kommission

- (1) Ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, Inspektoren an Bord zu schicken und Inspektionen vorzunehmen, teilt diese Absicht der Kommission mit und legt dabei Folgendes vor:
 - a) für jedes zugelassene Inspektionsschiff:
 - i) Angaben zum Schiff (Name, Beschreibung, Fotografie, Registriernummer, Registrierhafen, auf dem Schiffsrumpf angegebener Hafen, sofern nicht mit dem Registrierhafen identisch, internationales Rufzeichen), außer bei unter eine Ausnahmeregelung fallenden Militärschiffen;

- ii) Mitteilung, dass das Inspektionsschiff deutlich als in Diensten der Regierung stehend gekennzeichnet und erkennbar ist und deutlich sichtbar die SIOFA-Inspektionsflagge gemäß Anhang 2 der CMM 14, in der jeweils geltenden Fassung, gehisst hat;
- b) für die von ihm benannten bevollmächtigten Inspektoren:
 - i) Name(n) der für das Anbordgehen und die Inspektion zuständigen Behörde(n);
 - ii) Muster des Dienstausweises der bevollmächtigten Inspektoren;
 - iii) Mitteilung, dass die bevollmächtigten Inspektoren mit den zu inspizierenden Arten und Fischereitätigkeiten und den einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung, des Übereinkommens und der geltenden CMM vertraut sind;
 - iv) Mitteilung, dass die bevollmächtigten Inspektoren Schulungsmaßnahmen zur sicheren Durchführung des Anbordgehens und der Inspektionstätigkeiten auf See erfolgreich abgeschlossen haben. Solche Schulungsmaßnahmen sollten Anleitungen zur Überwindung von Kommunikationshindernissen sowie zu Deeskalationstechniken beinhalten;
 - v) Mitteilung, dass diejenigen bevollmächtigten Inspektoren, die Waffen tragen, Schulungen zum Umgang mit diesen Waffen auf entsprechendem Niveau erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede Änderung der gemäß dem vorstehenden Absatz übermittelten Informationen mit.
- (3) Die Kommission übermittelt die gemäß den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen an das SIOFA-Sekretariat.
- (4) Abweichend von Artikel 30 Absatz 3 kann die Kommission der Versammlung der Vertragsparteien mitteilen, dass die Vorschriften dieser Verordnung über das Anbordgehen und die Durchführung von Inspektionstätigkeiten auf Hoher See zwischen der Union und dem Rechtsträger im Fischereisektor im Sinne der Definition im Übereinkommen in vollem Umfang gelten.

Artikel 32

Verfahren für das Anbordgehen und Inspektionen auf Hoher See

- (1) Zugelassene Inspektionsschiffe, die in dem Gebiet auf Hoher See Inspektoren an Bord schicken und Inspektionen durchführen, hissen deutlich sichtbar die SIOFA-Inspektionsflagge gemäß Anhang 2 der CMM /14, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bevollmächtigte Inspektoren führen einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis mit, dem zu entnehmen ist, dass der Inspektor zum Anbordgehen und zur Durchführung von Inspektionen befugt ist.
- (3) Ein zugelassenes Inspektionsschiff, das beabsichtigt, in dem Gebiet Inspektoren an Bord eines Fischereifahrzeugs zu schicken und auf diesem eine Inspektion durchzuführen, das Fischerei betreibt oder mutmaßlich Fischerei betrieben hat, muss vor Beginn des Anbordgehens und der Inspektion

- a) die Behörden des Fischereifahrzeugs benachrichtigen, sofern diese bekannt sind;
 - b) sich nach besten Kräften darum bemühen, mit dem Fischereifahrzeug über Funk, unter Verwendung des internationalen Signalcodes oder auf anderem akzeptiertem Wege Kontakt aufzunehmen, um es zu benachrichtigen;
 - c) dem Fischereifahrzeug folgende Angaben übermitteln, damit es als zugelassenes Inspektionsschiff erkennbar ist: Name, Registriernummer, internationales Rufzeichen, Behörde des Inspektionsschiffes und Kontaktfrequenz;
 - d) dem Schiffskapitän seine Absicht mitteilen, Mitarbeiter an Bord des Schiffes zu schicken und das Schiff gemäß dieser Verordnung zu inspizieren.
- (4) Während des Anbordgehens und der Inspektion bemühen sich die bevollmächtigten Inspektoren nach besten Kräften darum, mit dem Kapitän des Fischereifahrzeugs in einer Weise zu kommunizieren, die dieser verstehen kann. Wenn dies zur Erleichterung der Verständigung zwischen den bevollmächtigten Inspektoren und dem Kapitän des Fischereifahrzeugs erforderlich ist, verwenden die bevollmächtigten Inspektoren die einschlägigen Teile des standardisierten Fragebogens gemäß Anhang 3 der CMM 14 und die auf der SIOFA-Website veröffentlichten Übersetzungen.
- (5) Die bevollmächtigten Inspektoren sind befugt, zu inspizieren, Beweismaterial zu sammeln, Proben zu nehmen und Daten in Bezug auf das Fischereifahrzeug, seine Lizenz, das Fanggerät, die Ausrüstung, Aufzeichnungen über Fänge und Produktion, Anlagen, Fischereiressourcen und andere Dokumente zu erheben, die möglicherweise relevant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung zu überprüfen.
- (6) Die inspizierenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass höchstens vier bevollmächtigte Inspektoren als Team vom zugelassenen Inspektionsschiff aus an Bord des Fischereifahrzeugs gehen, es sei denn, der befehlshabende Offizier entscheidet, dass in Anbetracht der zu erwartenden Komplexität der Inspektion zusätzliche bevollmächtigte Inspektoren erforderlich sind. In allen Fällen umfasst das Team, das an Bord geht, nur so viele bevollmächtigte Inspektoren wie erforderlich sind, um eine wirksame Inspektion unter Einhaltung aller Sicherheitsaspekte durchzuführen.
- (7) Die inspizierenden Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Anbordgehen und die Inspektionstätigkeiten in einer Weise durchgeführt werden, bei der
- a) Gefahren für das Fischereifahrzeug und seine Besatzung vermieden werden, indem unter anderem dafür gesorgt wird, dass das zugelassene Inspektionsschiff während der Inspektion einen sicheren Abstand zu dem Fischereifahrzeug wahrt;
 - b) die Durchführung der rechtmäßigen Tätigkeiten des Fischereifahrzeugs nicht über Gebühr beeinträchtigt wird;
 - c) Maßnahmen vermieden werden, durch die Fanggerät beschädigt oder die Qualität der Fänge beeinträchtigt wird;
 - d) die Offiziere, die Besatzung oder die Beobachter des Fischereifahrzeugs nicht schikaniert werden.
- (8) Beim Anbordgehen und der Durchführung der Inspektion muss jeder bevollmächtigte Inspektor

- a) dem Schiffskapitän seinen Identitätsnachweis vorlegen;
 - b) den Kapitän ungestört mit den Behörden des Fischereifahrzeugs kommunizieren lassen;
 - c) jegliches Beweismaterial, das seiner Meinung nach einen Verstoß gegen diese Verordnung, das Übereinkommen oder die CMM belegt, sammeln und dokumentieren;
 - d) dem Kapitän vor Verlassen des Schiffes eine Kopie des vorläufigen Berichts über das Anbordgehen und die Inspektion überlassen, auch in elektronischer Form; der vorläufige Bericht kann Einwände oder Erklärungen enthalten, deren Aufnahme der Kapitän wünscht und die in einer anderen Sprache als Englisch abgefasst werden können;
 - e) die Inspektion innerhalb von vier Stunden nach dem Anbordgehen abschließen, es sei denn, es wurde Beweismaterial für einen schweren Verstoß gefunden oder es dauert länger, vom Kapitän entsprechende Unterlagen zu erhalten. Unter besonderen Umständen, etwa im Falle eines besonders großen Fischereifahrzeugs oder besonders großer Mengen Fisch an Bord, darf die Inspektion jedoch länger dauern als vorstehend festgelegt. Unter solchen Umständen darf das Team, das an Bord geht, auf keinen Fall mehr Zeit an Bord des Fischereifahrzeugs verbringen als für die Durchführung der Inspektion erforderlich ist.
- (9) Während des Anbordgehens und der Inspektion müssen der Kapitän und die Besatzung des Fischereifahrzeugs der Union
- a) Gefahren für die Sicherheit zugelassener Inspektionsschiffe und bevollmächtigter Inspektoren vermeiden;
 - b) akzeptieren und daran mitwirken, dass die bevollmächtigten Inspektoren rasch und sicher an Bord gehen können, nachdem sie hierzu aufgefordert wurden oder sie über die Absicht, an Bord zu kommen und eine Inspektion durchzuführen, informiert haben;
 - c) kooperieren und an einer sicheren Inspektion des Schiffes mitwirken;
 - d) es unterlassen, die bevollmächtigten Inspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzugreifen, ihnen Widerstand zu leisten, sie einzuschüchtern, sich in ihre Arbeit einzumischen, diese zu blockieren oder zu verzögern;
 - e) den bevollmächtigten Inspektoren nach Aufforderung erlauben, unverzüglich mit der Besatzung des zugelassenen Inspektionsschiffes, den Behörden des Inspektionsschiffes, eventuellen Beobachtern an Bord des Fischereifahrzeugs sowie der Besatzung und den Behörden des Fischereifahrzeugs zu kommunizieren;
 - f) gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einleiten, um die Unversehrtheit von Siegeln, die die Inspektoren anbringen, sowie von an Bord verbleibendem Beweismaterial zu gewährleisten;
 - g) zur dauerhaften Sicherung des Beweismaterials beitragen, sofern Siegel angebracht wurden und/oder Beweismaterial gesichert wurde, und den entsprechenden Abschnitt des Inspektionsberichts unterzeichnen, in dem die Anbringung von Siegeln anerkannt wird;

- h) die Fangtätigkeiten einstellen, wenn sie dazu aufgefordert werden, und sie erst wieder aufnehmen, wenn
 - i) die bevollmächtigten Inspektoren die Inspektion abgeschlossen und das gesamte Beweismaterial gesichert haben;
 - ii) der Kapitän den entsprechenden Abschnitt des Inspektionsberichts gemäß Anhang 1 der CMM 14, in der jeweils geltenden Fassung, unterzeichnet hat, was auch durch eine elektronische Unterschrift geschehen kann;
 - i) den bevollmächtigten Inspektoren an Bord angemessene Einrichtungen zur Verfügung stellen;
 - j) auf Anweisung an der sicheren und raschen Ausschiffung der bevollmächtigten Inspektoren mitwirken.
- (10) Weigert sich der Kapitän oder ein Besatzungsmitglied eines Fischereifahrzeugs der Union, einem bevollmächtigten Inspektor zu erlauben, im Einklang mit dieser Verordnung an Bord zu kommen und eine Inspektion durchzuführen, müssen diese Person und der Kapitän oder der wachhabende Offizier die Weigerung erklären.
- (11) Der inspizierende Mitgliedstaat meldet jede Weigerung, einem bevollmächtigten Inspektor zu erlauben, im Einklang mit dieser Verordnung an Bord zu kommen und eine Inspektion durchzuführen, sowie die vorgebrachte Erklärung unverzüglich und gleichzeitig dem Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs und der Kommission. Die Kommission leitet diese Meldung schnellstmöglich an den Exekutivsekretär der SIOFA weiter.
- (12) Außer in Fällen, in denen allgemein anerkannte internationale Vorschriften, Verfahren und Praktiken im Zusammenhang mit der Sicherheit auf See es erforderlich machen, das Anbordgehen und die Inspektion aufzuschieben, lässt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Union das Anbordgehen und die Inspektion zu. Lässt der Kapitän das Anbordgehen und die Inspektion nicht zu, so muss der betreffende Flaggenmitgliedstaat die Fanggenehmigung des Schiffes schnellstmöglich aussetzen und anordnen, dass das Schiff unverzüglich in den Hafen zurückkehrt.
- (13) Der Flaggenmitgliedstaat meldet die Maßnahmen, die er unter den Umständen gemäß Absatz 12 eingeleitet hat, schnellstmöglich an die Kommission. Die Kommission leitet diese Angaben schnellstmöglich an die Behörden des Inspektionsschiffes und an den Exekutivsekretär der SIOFA weiter.
- (14) Die Anwendung von Gewalt ist zu vermeiden, außer in dem zur Gewährleistung der Sicherheit der bevollmächtigten Inspektoren erforderlichen Maße oder wenn die bevollmächtigten Inspektoren an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden. Bei der Anwendung von Gewalt darf das unter den gegebenen Umständen angemessene Maß nicht überschritten werden.
- (15) Jeder Vorfall, bei dem Gewalt angewendet wurde, ist gleichzeitig und schnellstmöglich den Behörden des Fischereifahrzeugs, den Behörden des Inspektionsschiffes und der Kommission zu melden. Die Kommission leitet diese Angaben schnellstmöglich an den Exekutivsekretär der SIOFA weiter.
- (16) Der Einsatz von Waffen, die von Mitgliedern des an Bord gehenden Teams getragen werden, unterliegt den Gewaltanwendungseinschränkungen nach Absatz 14. Waffen, die von Mitgliedern des an Bord gehenden Teams getragen werden, sind während des Anbordgehens und der Inspektion mit nicht-aggressiver Haltung zu tragen, es sei

denn, dass die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes eine andere Haltung erfordert.

Artikel 33

Verfahren für die Berichterstattung über das Anbordgehen und Inspektionen auf Hoher See

- (1) Die bevollmächtigten Inspektoren erstellen über jedes Anbordgehen mit anschließender Inspektion einen Bericht unter Verwendung der Datenfelder des Formulars für die Berichterstattung über das Anbordgehen und Inspektionen (Anhang 1 der CMM 14). Der inspizierende Mitgliedstaat übermittelt den Behörden des Fischereifahrzeugs und der Kommission gleichzeitig innerhalb von drei Arbeitstagen nach Abschluss des Anbordgehens und der Inspektion eine elektronische Kopie des Berichts über diese Tätigkeiten. Ist es dem inspizierenden Mitgliedstaat technisch nicht möglich, den Bericht innerhalb des genannten Zeitrahmens den Behörden des Fischereifahrzeugs und der Kommission zu übermitteln, informiert der inspizierende Mitgliedstaat gleichzeitig die Behörden des Fischereifahrzeugs und die Kommission und gibt an, innerhalb welches Zeitrahmens der Bericht vorgelegt werden wird. Die Kommission übermittelt den Bericht schnellstmöglich an den Exekutivsekretär der SIOFA.
- (2) Der Bericht enthält den/die Namen und die Behörde des bevollmächtigten Inspektors/der bevollmächtigten Inspektoren und Angaben zu allen beobachteten Tätigkeiten und Umständen, die nach Auffassung der bevollmächtigten Inspektoren einen Verstoß gegen diese Verordnung, das Übereinkommen oder CMM darstellen, einschließlich spezifischen Beweismaterials für jeden mutmaßlichen Verstoß.
- (3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission das gesamte im Rahmen des Anbordgehens und der Inspektion gesammelte Beweismaterial in Bezug auf Verstöße gegen diese Verordnung, das Übereinkommen oder CMM. Die Kommission leitet dieses Beweismaterial an die Behörden des Fischereifahrzeugs weiter, damit diese tätig werden können.

Artikel 34

Schwere Verstöße

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung sind unter schweren Verstößen unter anderem die folgenden Verstöße gegen diese Verordnung, das Übereinkommen oder CMM zu verstehen:
 - a) Fischen ohne eine vom Flaggenstaat erteilte gültige Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung oder Nichtvorlage einer gültigen Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung, wenn ein bevollmächtigter Inspektor die Vorlage verlangt;
 - b) Versäumnis, den Fischereiaufwand, die Fänge und die fangbezogenen Daten entsprechend den Meldevorschriften aufzuzeichnen, bzw. erhebliche Fehlmeldungen beim Fischereiaufwand, den Fängen und/oder den fangbezogenen Daten;
 - c) Fischfang in einem Schongebiet;
 - d) Fischfang während einer Schonzeit;

- e) absichtliches Fischen oder An-Bord-Behalten von Fischen einer bestimmten Art unter Verletzung des Übereinkommens, dieser Verordnung oder geltender CMM;
 - f) wesentliche Verstöße gegen geltende Beschränkungen des Fischereiaufwands und/oder geltende Fangbeschränkungen oder Quoten;
 - g) Einsatz verbotener Fanggeräte;
 - h) Fälschen oder absichtliches Verdecken oder absichtliches Entfernen der Markierung, des Namens oder der Registrierung eines Fischereifahrzeugs;
 - i) Verstecken, Verfälschen oder Beseitigen von Beweismaterial im Rahmen einer laufenden Untersuchung, die gemäß dieser Verordnung oder bestimmten CMM durchgeführt wird, einschließlich des absichtlichen Zerstörens von Siegeln oder des absichtlichen Zugangs zu versiegelten Bereichen;
 - j) Nichtmitführen oder absichtliche Manipulation oder Außerbetriebsetzung des VMS;
 - k) Vorlage gefälschter Dokumente oder absichtliche falsche Angaben gegenüber einem bevollmächtigten Inspektor, um zu verhindern, dass ein schwerer Verstoß aufgedeckt wird;
 - l) mehrere Verstöße, die zusammengekommen eine ernsthafte Missachtung des Übereinkommens, dieser Verordnung oder der CMM darstellen;
 - m) Weigerung, auf entsprechende Anweisung eines bevollmächtigten Inspektors daran mitzuwirken, dass Inspektoren rasch und sicher an Bord gehen und Inspektionen durchführen können, außer in den Fällen gemäß Artikel 32 Absatz 10;
 - n) Handlungen wie einen bevollmächtigten Inspektor anzugreifen, ihm Widerstand zu leisten, ihn einzuschüchtern, ihn sexuell zu belästigen, sich in seine Arbeit einzumischen, diese über Gebühr zu blockieren oder zu verzögern;
 - o) Verstöße gegen die Vorschriften über die Sicherheit von Beobachtern.
- (2) Beobachten bevollmächtigte Inspektoren eine Tätigkeit oder einen Zustand eines Fischereifahrzeugs, die/das einen schweren Verstoß im Sinne von Absatz 1 darstellen könnte, meldet der inspizierende Mitgliedstaat dies schnellstmöglich an die Kommission. Die Kommission benachrichtigt die Behörden des Fischereifahrzeugs unmittelbar und über den Exekutivsekretär der SIOFA.
- (3) Nach Erhalt einer Meldung über einen mutmaßlichen schweren Verstoß nach Absatz 2 übermittelt der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs der Union den Behörden des Inspektionsschiffes und der Kommission schnellstmöglich und auf jeden Fall innerhalb von drei Arbeitstagen eine erste Antwort. Die Kommission übermittelt diese erste Antwort an den Exekutivsekretär der SIOFA. In seiner ersten Antwort erklärt der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs der Union,
- a) dass er den mutmaßlichen schweren Verstoß untersuchen wird;
 - b) dass die Behörden des Inspektionsschiffes den mutmaßlichen schweren Verstoß untersuchen dürfen.
- (4) Im Falle von Absatz 3 Buchstabe a übermittelt der inspizierende Mitgliedstaat der Kommission so bald wie praktisch möglich die spezifischen Beweismittel, die seine

bevollmächtigten Inspektoren erhoben haben, zur Übermittlung an die Behörden des Fischereifahrzeugs.

- (5) Der Flaggenmitgliedstaat des Fischereifahrzeugs der Union übermittelt der Kommission innerhalb eines Monats nach der Meldung gemäß Absatz 3 einen Bericht über die Untersuchung. Wenn die Beweismittel dies rechtfertigen, ergreift der Flaggenmitgliedstaat Durchsetzungsmaßnahmen gegen das betreffende Fischereifahrzeug und teilt der Kommission diese Durchsetzungsmaßnahmen innerhalb von vier Monaten nach der Meldung gemäß Absatz 3 mit.
- (6) Die Kommission übermittelt den Untersuchungsbericht innerhalb eines Monats nach der Meldung gemäß Absatz 3 an die Behörden des Inspektionsschiffes und den Exekutivsekretär der SIOFA und unterrichtet sie innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Meldung nach Absatz 3 über alle eingeleiteten Durchsetzungsmaßnahmen.
- (7) Im Falle von Absatz 3 Buchstabe b gilt, falls der inspizierende Mitgliedstaat beschließt, eine Untersuchung durchzuführen, dass er dafür sorgt, dass die spezifischen Beweismittel, die seine bevollmächtigten Inspektoren erhoben haben, zusammen mit den Untersuchungsergebnissen unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung und auf jeden Fall innerhalb von fünf Monaten nach dem Datum der Inspektion an die Kommission übermittelt werden. Die Kommission übermittelt die erhobenen Beweismittel sowie gegebenenfalls die Untersuchungsergebnisse schnellstmöglich und auf jeden Fall innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Inspektion an die Behörden des Fischereifahrzeugs und den Exekutivsekretär der SIOFA.
- (8) Abweichend von den Absätzen 4 bis 7 gilt, dass ein Mitgliedstaat, wenn er eine Aufforderung erhält, einen mutmaßlichen schweren Verstoß im Sinne dieser Vorschrift zu untersuchen, der Kommission so bald wie praktisch möglich und auf jeden Fall innerhalb eines Monats nach Eingang der Aufforderung antwortet. In der Antwort legt er ausführlich dar, welche Maßnahmen er im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen schweren Verstoß eingeleitet oder vorgeschlagen hat.
- (9) Die Kommission leitet die Antwort so bald wie praktisch möglich und auf jeden Fall innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Aufforderung an die anderen Vertragsparteien weiter. Nach Abschluss der Untersuchung legt der Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Die Kommission übermittelt den Bericht an den Exekutivsekretär der SIOFA, damit dieser ihn an alle CCP weiterleiten kann und er bei der nächsten Versammlung der Vertragsparteien erörtert werden kann.

Artikel 35

Vorschriften für das Anbordgehen und Inspektionen auf Hoher See in Bezug auf Nicht-CCP

- (1) Die inspizierenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zugelassenen Inspektionsschiffe, während sie im Einklang mit dieser Verordnung tätig sind, versuchen, nicht zugelassene oder nicht identifizierte Schiffe von Nicht-CCP zu identifizieren, die in dem Gebiet fischen. Die Mitgliedstaaten melden alle derartigen Schiffe der Kommission, die sie dem Exekutivsekretär der SIOFA meldet.
- (2) Der inspizierende Mitgliedstaat versucht, einem Fischereifahrzeug, das nach Absatz 1 identifiziert wurde, mitzuteilen, dass es gesichtet wurde oder als Schiff

identifiziert wurde, das möglicherweise Fischereitätigkeiten ausübt, die die Wirksamkeit des Übereinkommens oder der CMM untergraben, und sorgt dafür, dass diese Angaben an die Kommission übermittelt werden. Die Kommission leitet diese Angaben an die Behörden des zuständigen Flaggenstaates und an den Exekutivsekretär der SIOFA weiter.

- (3) Wenn die bevollmächtigten Inspektoren eines Mitgliedstaats ein Fischereifahrzeug, das nach Absatz 1 identifiziert wurde, um Erlaubnis bitten, an Bord zu kommen, und der Kapitän oder die Behörden des Flaggenstaates dem zustimmen, übermittelt der inspizierende Mitgliedstaat die Ergebnisse der anschließenden Inspektion an die Kommission. Die Kommission leitet diese Informationen an den Exekutivsekretär der SIOFA weiter.

Artikel 36

Militärschiffe

Greifen die Mitgliedstaaten für das Anbordgehen und Inspektionen im Rahmen dieser Verordnung auf Militärschiffe zurück, so stellen sie sicher, dass

- a) die Inspektoren in den Verfahren zur Durchsetzung der Fischereivorschriften umfassend geschult und nach nationalem Recht zu diesem Zweck ordnungsgemäß ermächtigt sind und beim Anbordgehen und der Inspektion die Sicherheit wahren;
- b) das Anbordgehen bevollmächtigter Inspektoren von Militärschiffen aus den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren entspricht.

Artikel 37

Informationen über Schiffe, die mutmaßlich IUU-Fischerei betrieben haben

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich, mindestens 110 Tage vor jeder ordentlichen Versammlung der Vertragsparteien, Informationen über Schiffe, die in dem Gebiet mutmaßlich IUU-Fischerei betrieben haben. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen unter Verwendung des Meldeformulars in Anhang I der CMM 06, in der jeweils geltenden Fassung, und fügen alle verfügbaren Nachweise für mutmaßliche IUU-Fischereitätigkeiten bei.
- (2) Die Kommission prüft die Angaben gemäß Absatz 1 und übermittelt sie spätestens 90 Tage vor der jeweiligen ordentlichen Versammlung der Vertragsparteien an das SIOFA-Sekretariat. Zuvor oder gleichzeitig übermittelt die Kommission dem betreffenden Flaggenstaat entweder direkt oder über den Exekutivsekretär der SIOFA
 - a) eine Kopie der ordnungsgemäß dokumentierten Informationen;
 - b) eine Mitteilung über deren Relevanz im Zusammenhang mit dem Entwurf der SIOFA-Liste der IUU-Schiffe;
 - c) eine Aufforderung an den Flaggenstaat, den Eingang dieser Mitteilung umgehend zu bestätigen.

Artikel 38

Aufnahme eines Fischereifahrzeugs der Union in den Entwurf der SIOFA-Liste der IUU-Schiffe

- (1) Erhält die Kommission vom SIOFA-Sekretariat eine offizielle Mitteilung über die Aufnahme eines Fischereifahrzeugs der Union in den Entwurf der SIOFA-Liste der IUU-Schiffe, so leitet sie die Mitteilung spätestens 55 Tage vor der nächsten ordentlichen Versammlung der Vertragsparteien zur Stellungnahme an den betreffenden Flaggenmitgliedstaat weiter. Die Mitteilung muss die Nachweise und alle anderen vom SIOFA-Sekretariat übermittelten dokumentierten Informationen enthalten.
- (2) Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt der Kommission spätestens 45 Tage vor der nächsten ordentlichen Versammlung der Vertragsparteien gegebenenfalls seine Stellungnahme, einschließlich überprüfbarer Nachweise und anderer Belege dafür, dass das Schiff, das in den Entwurf der SIOFA-Liste der IUU-Schiffe aufgenommen wurde, weder gegen die CMM verstoßen noch die Möglichkeit gehabt hat, in dem Gebiet Fischfang zu betreiben. Die Kommission prüft die gegebenenfalls vom Flaggenmitgliedstaat übermittelte Stellungnahme und leitet diese spätestens 40 Tage vor der nächsten ordentlichen Versammlung der Vertragsparteien an das SIOFA-Sekretariat weiter.
- (3) Nach der Benachrichtigung durch die Kommission nach Absatz 1 setzen die Behörden des Flaggenmitgliedstaats den Eigner des Fischereifahrzeugs über die Aufnahme des Schiffes in den Entwurf der SIOFA-Liste der IUU-Schiffe und über die Folgen, die sich aus einer Bestätigung der Aufnahme in die von der Versammlung der Vertragsparteien verabschiedete SIOFA-Liste der IUU-Schiffe ergeben können, in Kenntnis.

Artikel 39

SIOFA-Liste der IUU-Schiffe

- (1) Nachdem die Versammlung der Vertragsparteien die SIOFA-Liste der IUU-Schiffe verabschiedet hat, benachrichtigt die Kommission die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten
 - a) informieren den Eigner eines Schiffes unter ihrer Flagge, dass dieses Schiff in die SIOFA-Liste der IUU-Schiffe aufgenommen wurde, und über die sich daraus ergebenden Folgen;
 - b) leiten die Maßnahmen nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 gegenüber Fischereifahrzeugen ein, die zum Zeitpunkt der Notifizierung durch die Kommission auf der SIOFA-Liste der IUU-Schiffe stehen, und informieren die Kommission über diese Maßnahmen;
 - c) verbieten das Chartern von Schiffen, die auf der SIOFA-Liste der IUU-Schiffe stehen;
 - d) verbieten die Änderung der Besatzung auf Schiffen, die auf der SIOFA-Liste der IUU-Schiffe stehen;
 - e) erheben und übermitteln der Kommission alle einschlägigen Informationen zu Schiffen, die auf der SIOFA-Liste der IUU-Schiffe stehen, wobei die

Kommission diese Informationen an das SIOFA-Sekretariat weiterleitet, damit dieses die Angaben an andere CCP übermitteln kann.

- (2) Befindet sich ein Schiff, das auf der SIOFA-Liste der IUU-Schiffe steht, aus irgendwelchen Gründen in einem Hafen der Union, verweigert ihm der Hafenmitgliedstaat die Nutzung seiner Häfen zum Anlanden, Umladen, Verpacken und Verarbeiten von Fisch sowie weiterer Hafendienste, einschließlich Betankung, Bevorratung, Wartung und Trockendockarbeiten, außer in Fällen gemäß Artikel 37 Absätze 5, 6 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.

Artikel 40

Von der SIOFA gemeldeter mutmaßlicher Verstoß

- (1) Erhält die Kommission vom SIOFA-Sekretariat Informationen, die auf eine mutmaßliche Nichteinhaltung des Übereinkommens oder der CMM durch einen Mitgliedstaat oder durch Schiffe unter seiner Flagge schließen lassen, übermittelt sie diese Informationen schnellstmöglich an den betreffenden Mitgliedstaat.
- (2) Der Mitgliedstaat legt der Kommission spätestens 75 Tage vor Beginn der nächsten ordentlichen Versammlung der Vertragsparteien die Ergebnisse aller Ermittlungen vor, die im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Nichteinhaltung durchgeführt wurden, und unterrichtet sie über alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften ergriffen wurden.
- (3) Die Kommission leitet diese Informationen spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Versammlung der Vertragsparteien an das SIOFA-Sekretariat weiter.

Kapitel 7

Datenerhebung und Berichterstattung

Artikel 41

Datenerhebung

- (1) Die Fischereifahrzeuge der Union führen ein elektronisches Logbuch gemäß den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates, das die Angaben gemäß Anhang VI enthält.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union übermitteln ihrer zuständigen Behörde die Fischereilogbuchdaten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates.
- (3) Die Flaggenmitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten über Fangtätigkeiten von Schiffen unter ihrer Flagge gemäß den einschlägigen Abschnitten des Anhangs VI erhoben werden. Die Fangtätigkeiten umfassen die Befischung von Zielarten, Nichtzielarten sowie vergesellschafteten und abhängigen Arten wie Meeressäugtieren, Meeresreptilien, Seevögeln oder anderen gefährdeten Arten gemäß der Definition des Wissenschaftlichen Ausschusses der SIOFA.
- (4) Die Flaggenmitgliedstaaten erheben Fang- und Aufwandsdaten für jeden Hol, außer in der Fischerei mit Handleinen. In der Fischerei mit Handleinen werden die Fang- und Aufwandsdaten des Schiffes für jeden Fangeinsatz erhoben, wobei Fangeinsatz die Tagesarbeit eines Hauptschiffes einschließlich seiner Doriboote, Fang den

Tagesfang und Fischereiaufwand die Zahl der aktiven Fischer pro Tag sowie die Zahl der an dem Tag eingesetzten Leinen bezeichnet.

- (5) Die Flaggenmitgliedstaaten übermitteln der Kommission außerdem Zusammenfassungen der Fangdaten für alle Arten oder Gruppen, die im vorangegangenen Kalenderjahr in dem Gebiet gefangen wurden. Die Zusammenfassungen der Fangdaten müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Kalenderjahr;
 - b) FAO-Gebiet;
 - c) Name der Art/Gruppe (gemeinsprachlicher Name und wissenschaftlicher Name);
 - d) Artencode/Gruppencode (Alpha-3-Code der FAO) (sofern verfügbar);
 - e) Jahresgesamtfänge – in Tonnen Lebendgewicht.
- (6) Die Flaggenmitgliedstaaten übermitteln der Kommission die gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 erhobenen Daten bis zum 15. Mai eines jeden Jahres.
- (7) Die Kommission leitet die Daten gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 bis zum 31. Mai eines jeden Jahres an das SIOFA-Sekretariat weiter.
- (8) Die Fischereifahrzeuge der Union zeichnen alle Datenmeldungen für alle Tiefseehaie auf der tiefstmöglichen taxonomischen Ebene auf und übermitteln diese, wenn sie Fischereiressourcen befischen.

Artikel 42

Nationaler Bericht

- (1) Mindestens 40 Tage vor Beginn jeder ordentlichen Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses der SIOFA legen die Flaggenmitgliedstaaten der Kommission einen jährlichen nationalen Bericht über ihre Fischerei-, Forschungs- und Bewirtschaftungstätigkeiten vor, der folgenden Vorgaben entspricht:
- a) der erste nationale Bericht enthält genaue Angaben zu den Tätigkeiten der vorangegangenen fünf Kalenderjahre;
 - b) alle darauf folgenden nationalen Berichte enthalten genaue Angaben zu den Tätigkeiten des vorangegangenen Kalenderjahrs;
 - c) in allen Fällen entspricht der nationale Bericht den vom Wissenschaftlichen Ausschuss der SIOFA aufgestellten Leitlinien zur Erstellung dieser Berichte.
- (2) Die Kommission übermittelt die Angaben gemäß Absatz 1 spätestens 30 Tage vor Beginn einer jeden ordentlichen Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses an das SIOFA-Sekretariat.

Artikel 43

Daten der wissenschaftlichen Beobachter

- (1) Die Flaggenmitgliedstaaten führen nationale wissenschaftliche Beobachterprogramme durch, um im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Schiffe unter ihrer Flagge die folgenden Daten und Informationen zu erheben:

- a) Angaben zum Fischereifahrzeug, Fischereiaufwands- und Fangdaten für ihre Fangtätigkeiten in dem Gebiet, auch zum Fang von Zielarten, Nichtzielarten sowie vergesellschafteten und abhängigen Arten, einschließlich Meeressäugtieren, Meeresreptilien, Seevögeln oder anderen gefährdeten Arten gemäß der Definition des Wissenschaftlichen Ausschusses der SIOFA;
 - b) biologische oder andere für die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in dem Gebiet relevante Daten und Informationen gemäß Anhang VII, in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß den vom Wissenschaftlichen Ausschuss festgelegten Anforderungen oder den von der Versammlung der Vertragsparteien festgelegten Verfahren;
 - c) wissenschaftliche Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Verpflichtungen.
- (2) Funktion und Aufgaben eines wissenschaftlichen Beobachters sind in Anhang VII beschrieben.
 - (3) Die Flaggenmitgliedstaaten legen der Kommission in ihrem nationalen Bericht einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Beobachterprogramms vor. Dieser Bericht sollte eine Zusammenfassung folgender Punkte beinhalten: Aus- und Fortbildung der Beobachter, Konzeption und Anwendungsbereich des Programms, Art der erhobenen Daten sowie während des abgelaufenen Kalenderjahres aufgetretene Probleme.
 - (4) Die Flaggenmitgliedstaaten erheben für alle beobachteten Fangreisen Beobachterdaten im Einklang mit den einschlägigen Abschnitten des Anhangs VII.
 - (5) Die Flaggenmitgliedstaaten stellen gegebenenfalls sicher, dass die Beobachter in die gemäß Anhang VII zu dokumentierenden Probenahmetätigkeiten eingewiesen werden, die schriftlichen Protokolle für die Längenfrequenz und für biologische Probenahmen erhalten und über die spezifischen Prioritäten für die Fangreise informiert werden.
 - (6) Die Flaggenmitgliedstaaten bemühen sich, Gewebe-, Otolithen- und/oder Magenproben im Einklang mit den entsprechenden Forschungsprogrammen des Wissenschaftlichen Ausschusses der SIOFA zu entnehmen.
 - (7) Alle vom Flaggenmitgliedstaat erhobenen Beobachterdaten sind der Kommission bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. Die Kommission leitet bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Daten für das vorangegangene Kalenderjahr an das SIOFA-Sekretariat weiter.

Artikel 44

Überprüfung und Übermittlung von Daten

- (1) Die Flaggenmitgliedstaaten
 - a) stellen sicher, dass die Fischereidaten im Einklang mit Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates überprüft und abgeglichen werden;
 - b) sorgen für die Entwicklung, Einführung und Verbesserung von Datenüberprüfungsmechanismen, die Folgendes beinhalten können:
 - i) Positionsüberprüfung durch Schiffsüberwachungssysteme;

- ii) unabhängiges Monitoring, einschließlich wissenschaftlicher Beobachterprogramme und zugelassener elektronischer Beobachterprogramme zur Überprüfung der Daten der Fischereiwirtschaft in Bezug auf Fangmengen, Fischereiaufwand, Zusammensetzung der Fänge (Zielarten und Nichtzielarten), Rückwürfe und andere Einzelheiten zu den Fangeinsätzen;
 - iii) Reiseroute des Fischereifahrzeugs, Berichte über Anlandungen und Umladungen;
 - iv) Probenahme im Hafen;
 - c) legen der Kommission im Rahmen ihrer nationalen Berichte nach Artikel 42 Absatz 1 einen jährlichen Datenüberprüfungsbericht mit Angaben zur Entwicklung und Einführung ihrer Datenüberprüfungsmechanismen vor.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle nach dieser Verordnung zu meldenden Daten im Einklang mit Anhang VI und den folgenden Vorgaben:
- a) Zeitangaben, Breiten- und Längengrade und Maßeinheiten werden in dem Format gemäß Anhang C der CMM 02, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt;
 - b) Arten werden anhand des Alpha-3-Codes der FAO angegeben;
 - c) Fangmethoden werden mithilfe der Codes der Internationalen Statistischen Standardklassifizierung von Fischfanggeräten (ISSCFG – 29. Juli 1980) angegeben;
 - d) Arten von Fischereifahrzeugen werden mithilfe der Codes der Internationalen Statistischen Standardklassifizierung von Fischereifahrzeugen (ISSCFV) angegeben.

Artikel 45

Compliance-Berichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission 90 Tage vor der jährlichen Versammlung der SIOFA für das vorangegangene Kalenderjahr die Informationen über die Einhaltung (Compliance-Bericht). Diese Informationen müssen die einschlägigen Maßnahmen enthalten, die zur Umsetzung jeder im Hinblick auf die Einhaltung bewerteten Verpflichtung ergriffen wurden.
- (2) Die Kommission stellt die Informationen zusammen und übermittelt sie spätestens 60 Tage vor der jeweiligen ordentlichen Versammlung der Vertragsparteien an das SIOFA-Sekretariat.

Kapitel 8 Schlussbestimmungen

Artikel 46

Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Daten, die im Rahmen dieser Verordnung erhoben und ausgetauscht werden, werden im Einklang mit den geltenden Vorschriften über den Datenschutz und über die Vertraulichkeit gemäß den Artikeln 112 und 113 der Verordnung (EG)

Nr. 1224/2009 des Rates behandelt, sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser Verordnung erhoben werden, werden für die Zwecke der Durchführung und Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Erhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen verarbeitet, einschließlich aller Untersuchungen im Zusammenhang mit Beschwerden und Verstößen sowie der damit verbundenen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.
- (3) Personenbezogene Daten, die im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, werden nicht länger als zehn Jahre gespeichert, es sei denn, diese personenbezogenen Daten sind erforderlich, um die Weiterverfolgung eines Verstoßes, einer Inspektion oder eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. In diesen Fällen dürfen die personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren gespeichert werden. Werden die Daten für einen längeren Zeitraum gespeichert, müssen die personenbezogenen Daten anonymisiert werden.

Artikel 47

SIOFA-Format, Dokumente für den Datenaustausch und Leitfäden

- (1) Die Kommission stellt denjenigen Mitgliedstaaten, die über Fangmöglichkeiten für SIOFA- Fischereiressourcen verfügen, die CMM oder Leitfäden zur Verfügung, insbesondere
 - a) die Umlademeldung (Anhang XIII);
 - b) die Umladeerklärung (Anhang XIV);
 - c) das Logbuchformular für die Umladung (Anhang XIV);
 - d) die Transfermeldung (Anhang XVI);
 - e) die Daten für die tägliche Meldung der Anfangs- und Endpunkte der ausgebrachten Leinen (Anhang IV);
 - f) den FAO-Leitfaden zur Identifizierung von Tiefsee-Knorpelfischen im Indischen Ozean.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Dokumente den Kapitänen ihrer Schiffe, die im SIOFA-Gebiet Fischfang betreiben, spätestens bei Ausstellung der Fanggenehmigung übermittelt werden.
- (3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten aktualisierte Fassungen der in Absatz 1 genannten Dokumente, sobald diese von den Vertragsparteien der SIOFA angenommen wurden.

Artikel 48

Befugnisübertragung

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zur Änderung oder Ergänzung dieser Verordnung in Bezug auf von der SIOFA verabschiedete Maßnahmen in folgenden Bereichen zu erlassen:
 - a) Bezugnahmen auf internationale Rechtsakte in Artikel 6, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d,

Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 32, Artikel 37 und Artikel 44 Absatz 2;

- b) Informationen, die für die Zulassung von Fischereifahrzeugen erforderlich sind (Artikel 4 Absatz 2);
 - c) Änderungen bei der Fangmethode und beim zulässigen Fanggerät (Artikel 6 Absatz 2);
 - d) Indikatoreinheiten für die Zahl der Fänge/die Wiederherstellung empfindlicher mariner Ökosysteme (Artikel 9 Absatz 1);
 - e) Entfernungen, innerhalb derer die Grundfischerei einzustellen ist, sofern während der Fangtätigkeit Anzeichen für das Vorhandensein eines empfindlichen marinen Ökosystems mit Grenzwertüberschreitung zu erkennen sind (Artikel 9 Absatz 2);
 - f) Einsatz wissenschaftlicher Beobachter in der Grundfischerei und Einführung eines elektronischen Beobachterprogramms (Artikel 10);
 - g) Maßnahmen in der Zahnfischfischerei im Gebiet Del Cano Rise (Artikel 11) betreffend die Fangsaison, die Häufigkeit der automatischen Übermittlung von VMS-Daten, die Zahl der wissenschaftlichen Beobachter und die Methodik für die Beobachtung, die Markierungs- und Freisetzungsraten, das Ausbringen der Leinen durch die Fischereifahrzeuge, die Häufigkeit der Berichterstattung an das SIOFA-Sekretariat, die Tiefe, in der die Leinen ausgebracht werden, sowie Maßnahmen zum Schutz anderer Arten;
 - h) Änderungen der Anhänge dieser Verordnung.
- (2) Änderungen gemäß Absatz 1 sind strikt auf die Umsetzung von Änderungen der betreffenden CMM in das Unionsrecht beschränkt.

Artikel 49

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 48 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der

Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 48 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 50

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
[...]

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
[...]

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs-, und Kontrollmaßnahmen für den Anwendungsbereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA)

1.2. Politikbereich(e)

Fischerei

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Mit diesem Vorschlag sollen die Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in EU-Recht umgesetzt werden, die im Rahmen der SIOFA angenommen werden, deren Vertragspartei die Europäische Union seit 2008 ist. Derzeit sind ein bis zwei Fischereifahrzeuge der EU im SIOFA-Gebiet aktiv und müssen sich an diese Maßnahmen halten.

1.3.2. Einzelziel(e)

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Umsetzung von SIOFA-Vorschriften in EU-Recht.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Entfällt.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☒ **eine neue Maßnahme**

☐ **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²⁵**

☐ **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

☐ **die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme**

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Umsetzung internationaler Verpflichtungen der Union.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere

²⁵

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Die Fischerei fällt in die ausschließlich Zuständigkeit der EU.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Entfällt.

1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Entfällt.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Entfällt.

1.6. **Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen**

☐ **Befristete Laufzeit**

☐ Laufzeit: [TT.MM]JJJJ bis [TT.MM]JJJJ

☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☒ **Unbefristete Laufzeit**

Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ

Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. **Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)²⁶**

☐ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

☐ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen

☐ über Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen

☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds

²⁶ Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden: <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

- ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

[...]

2. **VERWALTUNGSMABNAHMEN**

2.1. **Überwachung und Berichterstattung**

Entfällt.

2.2. **Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)**

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Entfällt.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Entfällt.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Entfällt.

2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Entfällt.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM ²⁷	von EFTA-Ländern ²⁸	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ²⁹	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

²⁷ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

²⁸ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

²⁹ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.Y Y.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	
---------------------------------------	--------	--

GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ³⁰							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000

³⁰ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ³¹							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative INSGESAMT Mittel	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer					

³¹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ³²							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000

³² Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ³³							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027

³³ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Operative INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Mittel	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den Rubriken 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)		Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			7		„Verwaltungsausgaben“ ³⁴			
GD <.....>				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>				Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben				0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

³⁴ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer					
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027	
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflich- tungen	(1a)				0,000	

	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ³⁵							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000

³⁵ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ³⁶							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT	Verpflicht	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

³⁶ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	tungen						
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer					
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ³⁷							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

³⁷ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative Mittel							
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)					0,000
	Zahlungen	(2a)					0,000
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)					0,000
	Zahlungen	(2b)					0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ³⁸							
Haushaltslinie		(3)					0,000
Mittel INSGESAMT für die GD <.....>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

³⁸

Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative INSGESAMT	Mittel	Verpflich- tungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlunge- n	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens		Verpflich- tungen	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlunge- n	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000
			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Operative INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Mittel	Verpflich- tungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000
		Zahlunge- n	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)			(6)	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter	Verpflich-	= 4+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	tungen						
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		7		„Verwaltungsausgaben“ ³⁹			

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....>		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

³⁹ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
---	--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021- 2027
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.2. *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)	INSGESAMT
	OUTPUTS							

angeben ↓	Art ⁴⁰	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Insgesamt Anzahl	Insgesamt Kosten
EINZELZIEL Nr. 1 ⁴¹ ... [...]																				
- Output																				
- Output																				
- Output																				
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																				
EINZELZIEL Nr. 2...																				
- Output																				

⁴⁰ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

⁴¹ Wie in Abschnitt 1.4.2 „Einzelziel(e)“.

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																
INSGESAMT																

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAMT 2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.3. Mittel insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL +	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGES AMT
--	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	-------------------------------

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN					2021-2027
RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. *Geschätzter Personalbedarf*

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. *Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt*

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)⁴²

BEWILLIGTE MITTEL		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
Externes Personal (in VZÄ)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0

⁴² Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

3.2.4.2. *Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen*

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0
Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)					
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0

01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

INSGESAMT BEWILLIGTE MITTEL + EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)				
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0
Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)				
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0

20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7		0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7		0	0	0	0
INSGESAMT		0	0	0	0

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen			Nicht zutreffend	
Externes				

Personal (VB, ANS, LAK)				
----------------------------	--	--	--	--

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.5. **Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien**

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR INSGESAM T 2021-2027
RUBRIK 7					
IT-Ausgaben (intern)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb der RUBRIK 7					

IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.6. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
- ☐ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die übrigen Einnahmen
 - ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁴³			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027

⁴³

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Artikel					
---------------	--	--	--	--	--

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[...]

4. **DIGITALE ASPEKTE**

4.1. **Anforderungen von digitaler Relevanz**

Wird festgestellt, dass die Initiative keine Anforderungen von digitaler Relevanz aufweist:

Begründung, warum keine digitalen Mittel genutzt werden können, um die Umsetzung der Strategie zu verbessern, und warum das Prinzip „standardmäßig digital“ nicht anwendbar ist.

[...]

Andernfalls:

Allgemeine Beschreibung der Anforderungen von digitaler Relevanz und der damit verbundenen Kategorien (Daten, Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen, digitale Lösungen und/oder digitale öffentliche Dienste).

Fundstelle Anforderung	Beschreibung Anforderung	Von der Anforderung betroffene oder sie betreffende Akteure	Verfahren auf übergeordneter Ebene	Kategorien
Artikel 4	Im Hinblick auf die Genehmigung übermitteln die Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege detaillierte Schiffsdaten. Die Kommission	Mitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat, Schiffseigner	Verwaltung der Fanggenehmigungen und der Übermittlung von Schiffsdaten.	Daten

	validiert diese Daten und leitet sie an das SIOFA-Sekretariat weiter. Die Daten müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden.			
Artikel 5	Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission alle Schiffe melden, die unter dem Verdacht stehen, Fischfang zu betreiben, ohne im SIOFA-Register der zugelassenen Schiffe verzeichnet zu sein.	Mitgliedstaaten, Kommission	Überwachung der Einhaltung der Vorschriften, Meldung.	Daten
Artikel 8	Die Mitgliedstaaten müssen bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung von neuen Fischereien/Versuchsfischereien stellen, der einen detaillierten Fischereieinsatz- und Datenerhebungsplan enthält. Die Kommission leitet diesen Antrag an das SIOFA-Sekretariat	Mitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat	Verwaltung von neuen Fischereien und Versuchsfischereien.	Daten

	weiter.			
Artikel 9	Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission schnellstmöglich jedes Auffinden eines empfindlichen marinen Ökosystems melden. Die Kommission nimmt diese Informationen in den nationalen Bericht auf, den sie dem Wissenschaftlichen Ausschuss übermittelt.	Mitgliedstaaten, Kommission, Wissenschaftlicher Ausschuss der SIOFA	Umweltschutz und Umweltüberwachung.	Daten
Artikel 11	Fischereifahrzeuge, die in dem Gebiet Zahnfischfischerei betreiben, müssen mindestens einmal pro Stunde ihre VMS-Positionsmeldung an ihr FÜZ übermitteln. Das SIOFA-Sekretariat muss täglich über die Anfangs- und Endpunkte der ausgebrachten Langleinen (Anhang IV) informiert werden.	Schiffsbetreiber, Flaggenmitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat	Echtzeitüberwachung von Schiffen.	Daten
Artikel 13	Die Schiffe müssen für alle gefangenen	Schiffsbetreiber	Artenspezifische	Daten

	Tiefseechaie Datenmeldungen gemäß Anhang VI erstellen und übermitteln.		Datenerhebung.	
Artikel 14	Informationen über Auswirkungen auf Seevögel (Kollisionen, Beifänge) sind gemäß Anhang VII aufzuzeichnen.	Schiffsbetreiber	Überwachung der Umweltauswirkungen.	Daten
Artikel 15	Die Schiffe müssen über ein funktionierendes VMS- Satellitenüberwachungss ystem verfügen, das mindestens alle zwei Stunden automatische Meldungen übermittelt. Die Daten werden unter Verwendung der FLUX- Transportschicht und des Formats in Anhang XII übermittelt.	Schiffsbetreiber, Flaggenmitgliedstaaten (FÜZ), Kommission, SIOFA-Sekretariat	Schiffsverfolgung und - überwachung zu Kontrollzwecken.	Daten; digitale Lösungen; digitale öffentliche Dienste
Artikel 16	Die Schiffe müssen dem SIOFA-Sekretariat jede Einfahrt in das SIOFA- Gebiet und jede Ausfahrt aus dem SIOFA-Gebiet über das	Schiffsbetreiber, SIOFA-Sekretariat	Kontrolle und Überwachung der Präsenz in dem Gebiet.	Daten

	VMS melden.			
Artikel 18	Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission die Angaben zur Markierung des von ihren Schiffen eingesetzten stationären Fanggeräts übermitteln.	Mitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat	Identifizierung und Kontrolle des Fanggeräts.	Daten
Artikel 19	Die Kapitäne müssen detaillierte Informationen über aufgegebenes, verlorenes oder geborgenes Fanggerät an ihre zuständige Behörde übermitteln, die dann die Kommission und das SIOFA-Sekretariat davon in Kenntnis setzt.	Schiffsbetreiber, Flaggenmitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat	Bekämpfung der Meeresverschmutzung.	Daten
Artikel 20 Absätze 1 bis 4	Für Umladungen auf See gilt ein mehrstufiges elektronisches Verfahren für Meldungen und Erklärungen unter Verwendung der Vorlagen in den Anhängen XIII und XIV. Es umfasst	Schiffsbetreiber, Flaggenmitgliedstaaten, Hafenstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat	Überwachung und Kontrolle von Umladungen.	Daten

	Vorabmeldungen und Erklärungen nach der Umladung, für die bestimmte Fristen gelten.			
Artikel 20 Absätze 5 bis 8	Für Transfers von Treibstoff, Seeleuten oder Fanggeräten auf See gilt ein getrenntes elektronisches Verfahren für Meldungen und Erklärungen unter Verwendung der Vorlagen in den Anhängen XVI und XVII.	Schiffsbetreiber, Flaggenmitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat	Überwachung und Kontrolle von Transfers auf See.	Daten
Artikel 21	Bei jeder Umladung im Hafen muss der Flaggenmitgliedstaat des abgebenden Schiffes dem Hafenstaat und dem Flaggenstaat des übernehmenden Schiffes mindestens 24 Stunden im Voraus nähere Angaben zur Umladung übermitteln. Der Flaggenmitgliedstaat des übernehmenden Schiffes muss dem Hafenstaat	Schiffsbetreiber, Flaggenmitgliedstaaten, zuständige Behörden der Hafenstaaten	Überwachung und Meldung von Umladungen im Hafen.	Daten

	die vor und nach der Umladung an Bord befindlichen Mengen mitteilen. Das abgebende Schiff muss seiner zuständigen Behörde und dem Hafenstaat innerhalb von 24 Stunden nach der Umladung eine Umladeerklärung (Anhang XIV) vorlegen.			
Artikel 23	Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission mindestens 30 Tage vor jeder Sitzung des Überwachungsausschuss es einen Jahresbericht über alle Umladungen und alle Transfers auf See vorlegen, die von Schiffen unter ihrer Flagge im vorangegangenen Kalenderjahr vorgenommen wurden. Die Kommission leitet diese Informationen als Teil des Compliance-Berichts an das SIOFA-Sekretariat weiter.	Mitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat	Jährliche Berichterstattung über Umladungen und Transfers.	Daten

Artikel 25	Die Sichtung und Identifizierung von Nicht-CCP-Schiffen, die mutmaßlich Fischfang betreiben, muss der Kommission gemeldet werden, die die Informationen an das SIOFA-Sekretariat weiterleitet.	Schiffsbetreiber, Mitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat	Sichtung und Identifizierung von Nicht-CCP-Schiffen.	Daten
Artikel 26	Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Änderungen der bezeichneten Häfen und Kontaktstellen mit. Zudem melden die Mitgliedstaaten der Kommission Durchsetzungsmaßnahmen des Hafenstaats und des Flaggenstaats gegen IUU-Schiffe. Die Kommission leitet beides an das SIOFA-Sekretariat weiter.	Mitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat	Meldung bezeichneter Häfen sowie von Durchsetzungsmaßnahmen des Hafenstaats.	Daten
Artikel 27 und 28	Drittlandschiffe übermitteln dem Hafenmitgliedstaat vor der Ankunft eine Voranmeldung. Der	Betreiber von Drittlandschiffen, Hafenmitgliedstaaten, Flaggenstaaten, Kommission, SIOFA-	Antrag auf Hafeneinfahrt und Meldeweg für Genehmigungen bzw. Verweigerungen.	Daten

	Hafenmitgliedstaat teilt seine Entscheidung mit, die Einfahrt in den Hafen zu genehmigen oder zu verweigern. Verweigerungen und spätere Aufhebungen solcher Entscheidungen werden dem Flaggenstaat und der Kommission mitgeteilt, die diese an das SIOFA-Sekretariat weiterleitet.	Sekretariat		
Artikel 29	Die Hafenmitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von 25 Tagen nach jeder Hafeninspektion einen schriftlichen Inspektionsbericht. Die Kommission leitet den Bericht an den Flaggenstaat und das SIOFA-Sekretariat weiter.	Hafenmitgliedstaaten, Kommission, zuständige Behörden der Flaggenstaaten, SIOFA-Sekretariat	Meldeweg für Hafeninspektionsberichte.	Daten
Artikel 32	Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, Inspektoren an Bord eines Schiffes zu schicken und	Mitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat	Vorherige Unterrichtung über zugelassene Inspektionsschiffe und bevollmächtigte	Daten

	Inspektionen vorzunehmen, müssen die Kommission im Voraus über ihre zugelassenen Inspektionsschiffe und bevollmächtigten Inspektoren unterrichten. Jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen. Die Kommission leitet alle Informationen an das SIOFA-Sekretariat weiter.		Inspektoren.	
Artikel 33	Der inspizierende Mitgliedstaat unterrichtet den Flaggenstaat und die Kommission gleichzeitig über jede Weigerung, einen bevollmächtigten Inspektor an Bord gehen zu lassen. Die Kommission leitet diese Meldung schnellstmöglich an den Exekutivsekretär der SIOFA weiter. Der Flaggenmitgliedstaat	Inspizierende Mitgliedstaaten, Flaggenmitgliedstaaten, Kommission, Exekutivsekretär der SIOFA	Mitteilung über Weigerungen, Inspektoren an Bord gehen zu lassen, über Maßnahmen des Flaggenstaats zur Einhaltung der Vorschriften und über die Anwendung von Gewalt.	Daten

	meldet der Kommission jede Maßnahme, die ergriffen wurde, um den Kapitän zur Einhaltung der Vorschriften zu bewegen; die Kommission leitet dies an die Behörden des Inspektionsschiffes und den Exekutivsekretär der SIOFA weiter. Jede Anwendung von Gewalt wird gleichzeitig an die Behörden des Fischereifahrzeugs, die Behörden des Inspektionsschiffs und die Kommission gemeldet, die sie an den Exekutivsekretär der SIOFA weiterleitet.			
Artikel 34	Der inspizierende Mitgliedstaat übermittelt den Behörden des Flaggenstaats und der Kommission gleichzeitig innerhalb von drei Arbeitstagen eine elektronische Kopie des Berichts über das Anbordgehen und die Inspektion (Anhang 1	Inspizierende Mitgliedstaaten, Kommission, Behörden des Flaggenstaats, Exekutivsekretär der SIOFA	Elektronische Übermittlung von Berichten über Inspektionen auf Hoher See und von Nachweisen für Verstöße.	Daten

	der CMM 14). Die Kommission leitet sie an den Exekutivsekretär der SIOFA weiter. Nachweise für Verstöße werden der Kommission zur Weiterleitung an den Flaggenstaat übermittelt.			
Artikel 35	Wird ein schwerer Verstoß festgestellt, unterrichtet der inspizierende Mitgliedstaat die Kommission, die den Flaggenstaat und den Exekutivsekretär der SIOFA benachrichtigt. Der Flaggenmitgliedstaat antwortet innerhalb von drei Arbeitstagen und legt der Kommission innerhalb eines Monats einen Untersuchungsbericht vor. Nachweise und Untersuchungsergebnisse werden innerhalb festgelegter Fristen über die Kommission an den Flaggenstaat, die Behörden des	Inspizierende Mitgliedstaaten, Flaggenmitgliedstaaten, Kommission, Exekutivsekretär der SIOFA	Meldung schwerer Verstöße, Meldeweg für Ergebnisse von Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen.	Daten

	Inspektionsschiffes und den Exekutivsekretär der SIOFA übermittelt.			
Artikel 36	Die inspizierenden Mitgliedstaaten melden die bei Einsätzen auf Hoher See ermittelten Nicht-CCP-Schiffe an die Kommission, die die Informationen an den Exekutivsekretär der SIOFA weiterleitet. Stimmt ein Nicht-CCP-Schiff dem Anbordgehen zu, so werden die Inspektionsergebnisse der Kommission übermittelt, die die Informationen an den Exekutivsekretär der SIOFA weiterleitet.	Inspizierende Mitgliedstaaten, Kommission, Exekutivsekretär der SIOFA, Nicht-CCP-Flaggenstaaten	Meldung von Sichtungen von Nicht-CCP-Schiffen und der Ergebnisse freiwilliger Inspektionen.	Daten
Artikel 37	Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mindestens 110 Tage vor jeder Versammlung der Vertragsparteien unter Verwendung des Meldeformulars in Anhang I der CMM 06	Mitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat, Nicht-EU-Flaggenstaaten	Übermittlung und Weiterleitung von Informationen über mutmaßliche IUU-Schiffe.	Daten

	Informationen über Schiffe, die mutmaßlich IUU-Fischerei betrieben haben, zusammen mit entsprechenden Nachweisen. Die Kommission prüft die Informationen und leitet sie mindestens 90 Tage vor der Versammlung an das SIOFA-Sekretariat weiter und übermittelt dem betreffenden Flaggenstaat eine Kopie der dokumentierten Informationen und eine Mitteilung über deren Relevanz im Zusammenhang mit dem Entwurf der Liste der IUU-Schiffe.			
Artikel 38	Die Kommission leitet jede offizielle Mitteilung des SIOFA-Sekretariats über die Aufnahme eines Unionsschiffs in den Entwurf der SIOFA-Liste der IUU-Schiffe zusammen mit entsprechenden Nachweisen an den	Kommission, Flaggenmitgliedstaaten, SIOFA-Sekretariat, Schiffseigner	Verfahren für die Mitteilung über und die Reaktion auf die Aufnahme in den Entwurf der Liste der IUU-Schiffe.	Daten

	Flaggenmitgliedstaat weiter. Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt der Kommission spätestens 45 Tage vor der Versammlung der Vertragsparteien seine Stellungnahme; die Kommission prüft diese Stellungnahme und leitet sie an das SIOFA-Sekretariat weiter. Der Flaggenmitgliedstaat informiert den Schiffseigner über die Aufnahme in die Liste.			
Artikel 39	Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über die angenommene SIOFA-Liste der IUU-Schiffe. Die Mitgliedstaaten teilen den Schiffseignern die Aufnahme ihres Schiffes mit. Die Mitgliedstaaten sammeln alle relevanten Informationen über gelistete Schiffe und übermitteln sie an die Kommission; die	Kommission, Mitgliedstaaten, SIOFA-Sekretariat, Schiffseigner	Meldung und Informationsaustausch nach Annahme der SIOFA-Liste der IUU-Schiffe.	Daten

	Kommission leitet sie an das SIOFA-Sekretariat weiter, damit dieses die Informationen an andere CCP übermitteln kann.			
Artikel 40	Die Kommission übermittelt dem betreffenden Mitgliedstaat alle vom SIOFA-Sekretariat erhaltenen Informationen, die auf einen mutmaßlichen Verstoß hindeuten. Der Mitgliedstaat informiert die Kommission spätestens 75 Tage vor der nächsten Versammlung der Vertragsparteien über die Untersuchungsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen. Die Kommission leitet diese Informationen spätestens 30 Tage vor der Versammlung der Vertragsparteien an das SIOFA-Sekretariat weiter.	Kommission, Mitgliedstaaten, SIOFA-Sekretariat	Mitteilung über und Reaktion auf mutmaßliche Verstöße, die von der SIOFA gemeldet wurden.	Daten

Artikel 41	Die Schiffe müssen ein elektronisches Logbuch mit detaillierten Fang- und Aufwandsdaten für jeden Hol (gemäß Anhang VI) führen und es ihrer zuständigen Behörde übermitteln.	Schiffsbetreiber, Flaggenmitgliedstaaten	Erhebung grundlegender Fischereidaten.	Daten; digitale Lösungen
Artikel 42	Die Flaggenmitgliedstaaten legen der Kommission mindestens 40 Tage vor jeder ordentlichen Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses der SIOFA einen jährlichen nationalen Bericht über ihre Fischerei-, Forschungs- und Bewirtschaftungstätigkeiten vor. Die Kommission leitet diesen Bericht spätestens 30 Tage vor der Sitzung an das SIOFA-Sekretariat weiter.	Flaggenmitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat	Jährliche nationale Berichterstattung über Fischerei- und Bewirtschaftungstätigkeiten.	Daten
Artikel 43	Die Flaggenmitgliedstaaten	Flaggenmitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-	Sammlung und jährliche Meldung der Daten der	Daten

	sammeln die Daten der wissenschaftlichen Beobachter gemäß Anhang VII und übermitteln bis zum 15. Mai jedes Jahres alle Beobachterdaten an die Kommission. Die Kommission leitet die Daten bis zum 31. Mai an das SIOFA-Sekretariat weiter. Zudem wird der Kommission als Teil des nationalen Berichts ein jährlicher Bericht über die Durchführung des Beobachterprogramms vorgelegt.	Sekretariat	wissenschaftlichen Beobachter.	
Artikel 44	Die Flaggenmitgliedstaaten müssen Datenüberprüfungsmechanismen entwickeln, einführen und verbessern und der Kommission im Rahmen ihres nationalen Berichts einen jährlichen Datenüberprüfungsbericht vorlegen. Alle im	Mitgliedstaaten, Kommission	Gewährleistung der Datenqualität und der Standardisierung der Datenübermittlung.	Daten

	Rahmen dieser Verordnung übermittelten Daten müssen spezifischen internationalen Standards entsprechen: Alpha-3-Codes der FAO für Arten, ISSCFG-Codes für Fangmethoden und ISSCFV-Codes für Arten von Fischereifahrzeugen.			
Artikel 45	Die Mitgliedstaaten legen der Kommission mindestens 90 Tage vor der ordentlichen Versammlung der Vertragsparteien einen jährlichen Compliance-Bericht vor, in dem die Maßnahmen enthalten sind, die zur Umsetzung jeder im Hinblick auf die Einhaltung bewerteten Verpflichtung ergriffen wurden. Die Kommission stellt die Informationen zusammen und übermittelt sie	Mitgliedstaaten, Kommission, SIOFA-Sekretariat	Jährliche Compliance-Berichterstattung.	Daten

	spätestens 60 Tage vor der Versammlung an das SIOFA-Sekretariat.			
Artikel 46	Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen die vertrauliche Behandlung der mit dem SIOFA-Sekretariat ausgetauschten elektronischen Berichte und Meldungen gewährleisten und alle Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Änderung schützen. Alle im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679) und der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprechen, wobei die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre (bzw. 20 Jahre im Falle von Durchsetzungsverfahren) beträgt.	Mitgliedstaaten, Kommission	Datenschutz Vertraulichkeit elektronischen Austauschs. und des	Daten

4.2. Daten

Allgemeine Beschreibung der erfassten Daten und aller damit zusammenhängenden Standards/Spezifikationen

Art der Daten	Fundstelle Anforderung(en) der	Standard und/oder Spezifikation (falls zutreffend)
Daten über die Zulassung von Schiffen	Artikel 4	UN/FLUX-Standard (FLAP).
VMS- und Positionsdaten	Artikel 11, 12, 16	UN/FLUX-Standard (VMS). Format gemäß Anhang VII.
Elektronische Logbuchdaten	Artikel 42	Datenfelder gemäß Anhang VI. Es gelten übergreifende Standards gemäß Artikel 45 Absatz 2: Alpha-3-Codes der FAO für Arten, ISSCFG-Codes für Fanggeräte, ISSCFV-Codes für Schiffstypen.
Artenspezifische Fang- und Meldedaten	Artikel 11, 12, 14	Vorlage in Anhang IV (Zahnfische). Anhänge I und III der CMM 15 (Fangmeldungen für Zahnfische). Anhang V (Tiefseehaie). Es gelten übergreifende Standards gemäß Artikel 45 Absatz 2.
Daten der wissenschaftlichen Beobachter	Artikel 15, 44	Datenfelder und Probenahmeprotokolle gemäß Anhang VII. Es gelten übergreifende Standards gemäß Artikel 45 Absatz 2.
Umlade- und Transferdaten	Artikel 21, 22, 23	Meldung/Erklärung von Umladungen auf See: Anhänge XIII und XIV. Umladungen im Hafen: Anhang XV. Transfers auf See (Treibstoff, Seeleute): Anhänge XVI und XVII. Positions-/Zeitformat gemäß Anhang C der CMM 02.
Hafenstaatkontrolldaten	Artikel 28, 30	Voranmeldung der Hafeneinfahrt: Anhang I der CMM 08. Format des Inspektionsberichts: Anhang IV der CMM 08, zusammen mit einer Fangbescheinigung (Verordnung (EG) Nr. 1005/2008).
Überwachungs- und Inspektionsdaten	Artikel 9, 19, 26, 34	Bericht über eine Inspektion auf Hoher See: Anhang 1 der CMM 14. Meldung des Auffindens eines empfindlichen marinen Ökosystems: Anhang 2 der CMM 01. Meldung von verlorenem Fanggerät:

		Anhang VI. Meldung von Sichtungen – Ort/Zeit: Anhang C der CMM 02.
IUU- und Compliance-Daten	Artikel 38	Formular für die Meldung von IUU-Tätigkeiten: Anhang I der CMM 06. Für alle übermittelten Daten gelten übergreifende Standards gemäß Artikel 45 Absatz 2.
Personenbezogene Daten	Artikel 47	Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und Verordnung (EU) 2018/1725.

Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie

Erläutern Sie, inwiefern die Anforderung(en) mit der europäischen Datenstrategie vereinbar ist/sind.

Diese Verordnung trägt zur europäischen Datenstrategie bei, indem ein gemeinsamer Datenraum für die Fischereikontrolle geschaffen wird. Dazu müssen detaillierte Daten, z. B. aus Schiffsüberwachungssystemen und elektronischen Logbüchern, erhoben und ausgetauscht werden, um fundierte Entscheidungen zu ermöglichen, die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresressourcen sicherzustellen. Durch die Durchsetzung gemeinsamer Standards wie UN/FLUX erleichtert die Verordnung den Mitgliedstaaten, der Kommission und der SIOFA den Austausch und die Weiterverwendung von Daten, was zum Ziel der EU beiträgt, Daten für die Erhaltung der Meere, die ein öffentliches Gut sind, zu nutzen.

Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung

Der Vorschlag greift auf bestehende Datenmeldesysteme zurück, die im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) vorgeschrieben sind, einschließlich des UN/FLUX-Standards und der FLUX-Transportschicht. Dadurch müssen die Daten von den Mitgliedstaaten nur einmalig über ihre nationalen Systeme gemeldet werden und dienen dann mehreren Regulierungszwecken (GFP, SIOFA usw.), sodass es nicht zu Doppelmeldungen kommt und der Verwaltungsaufwand verringert wird.

Erläuterung, inwiefern neu geschaffene Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind und hohen Standards entsprechen

Neu erhobene Daten werden nach den FAIR-Grundsätzen (FAIR = findable (auffindbar), accessible (zugänglich), interoperable (interoperabel) and reusable (wiederverwendbar)) verwaltet. Die Daten sind in einem zentralen Speicher (SIOFA/Kommission) auffindbar, auf der Grundlage festgelegter Rollen zugänglich, durch anerkannte internationale Standards (UN/FLUX, FAO-Codes)

interoperabel und sowohl für Kontrollzwecke als auch für wissenschaftliche Zwecke wiederverwendbar. Die Datenqualität wird durch Vorschriften für deren Überprüfung gemäß Artikel 44 gewährleistet.

Datenströme

Bitte tragen Sie jeden Datenstrom in die nachstehende Tabelle ein:

Art der Daten	Fundstelle(n) der Anforderung(en)	Akteur, der die Daten bereitstellt	Akteur, der die Daten empfängt	Auslöser für den Datenaustausch	Häufigkeit (falls zutreffend)
Schiffs- und Zulassungsdaten	Artikel 4	Mitgliedstaat	Kommission, SIOFA-Sekretariat	Antrag auf Genehmigung/Aktualisierung	Ad-hoc
Plan für neue Fischerei/Versuchsfischerei	Artikel 8			Antrag auf Genehmigung einer neuen Fischerei	50 Tage vor der ordentlichen Sitzung des Wissenschaftlichen Ausschusses
Meldung des Auffindens eines empfindlichen marinen Ökosystems	Artikel 9		Kommission, SIOFA-Sekretariat	Vorhandensein eines empfindlichen marinen Ökosystems mit Grenzwertüberschreitung	Schnellstmöglich
VMS-Daten	Artikel 16	Schiffsbetreiber (über ALC)	Flaggenmitgliedstaat (FÜZ), SIOFA-Sekretariat	Schiff, das im SIOFA-Gebiet tätig ist	Alle 2 Stunden (oder jede Stunde in bestimmten Gebieten)

			t		
Ein- und Ausfahrtsmeldungen	Artikel 17	Schiffsbetreiber	SIOFA- Sekretaria t	Ein-/Ausfahrt eines Schiffes in das bzw. aus dem SIOFA- Gebiet	Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ereignis
Elektronische Logbuchdaten	Artikel 42	Schiffsbetreiber	Flaggenm itgliedstaa t (FÜZ)	Am Ende des Fangeinsatzes	Täglich
Jährliche Fangübersicht	Artikel 42	Flaggenmitgliedstaa t	Kommissi on, SIOFA- Sekretaria t	Jährlicher Berichtszyklus	Jährlich (bis 15. Mai)
Daten der wissenschaftlichen Beobachter	Artikel 44	Wissenschaftlicher Beobachter/Flaggen mitgliedstaat	Kommissi on, SIOFA- Sekretaria t	Jährlicher Berichtszyklus	Jährlich (bis 15. Mai)
Umlademeldung	Artikel 21	Schiffsbetreiber	Flaggenm itgliedstaa t, Kommissi on, SIOFA- Sekretaria t	Vor der geplanten Umladung	7 Tage und 24 Stunden vorher
Umladeerklärung	Artikel 21	Schiffsbetreiber	Flaggenm itgliedstaa	Nach der Umladung	Innerhalb von 24 Stunden

			t, Kommissi on, SIOFA- Sekretaria t		
Meldung von Transfers auf See	Artikel 21	Schiffsbetreiber	Flaggenm itgliedstaa t, Kommissi on, SIOFA- Sekretaria t	Vor dem geplanten Transfer	24 Stunden vorher
Erklärung über Transfers auf See	Artikel 21	Schiffsbetreiber	Flaggenm itgliedstaa t, Kommissi on, SIOFA- Sekretaria t	Nach dem Transfer	Innerhalb von 24 Stunden
Meldung von IUU- Sichtungen	Artikel 26	Schiffsbetreiber/Mit gliedstaat	Kommissi on, SIOFA- Sekretaria t	Sichtung eines Nicht-CCP- Schiffes	So bald wie praktisch möglich
Inspektionsbericht	Artikel 34	Inspizierender Mitgliedstaat	Flaggenm itgliedstaa	Ende der Inspektion	innerhalb von drei Arbeitstagen

			t, Kommission, SIOFA-Sekretariat		
Compliance-Bericht	Artikel 46	Mitgliedstaat	Kommission, SIOFA-Sekretariat	Jährlicher Compliance-Zyklus	Jährlich (90 Tage vor der Versammlung der Vertragsparteien)

4.3. Digitale Lösungen

Allgemeine Beschreibung der digitalen Lösungen

Digitale Lösungen	Fundstelle(n) der Anforderung(en)	Wichtigste vorgeschriebene Funktionen	Zuständige Stelle	Inwiefern wird Zugänglichkeit gewährleistet?	Wie wird die Wiederverwendbarkeit berücksichtigt?	Einsatz von KI-Technologien (falls zutreffend)
FLUX-Transportschicht (FLUX-TL)	Artikel 16 Absatz 5	Bietet ein standardisiertes, sicheres und zuverlässiges Datenaustauschprotokoll für VMS-Daten. Gewährleistet die Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten	Kommission	Keine direkte Benutzeroberfläche für Endnutzer. Es handelt sich um ein Back-End-System für die Maschine-Maschine-Kommunikation.	Die FLUX-TL-Software wird von der Kommission entwickelt und gepflegt und zur weiteren Nutzung an alle Mitgliedstaaten weitergegeben, um eine einheitliche,	Nein

		und dem SIOFA-VMS.			harmonisierte Transportschicht für den gesamten Austausch von Fischereidaten zu gewährleisten.	
Nationale Systeme der Mitgliedstaaten in FÜZ	Artikel 4, 16, 42	Dateneingang von Schiffen (VMS, elektronisches Logbuch), Datenspeicherung, Datenverarbeitung, Datenvalidierung und Datenübermittlung an die Kommission/die SIOFA.	Mitgliedstaaten	Der Kommission ist nicht im Detail bekannt, wie die Systeme der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.	Der Kommission ist nicht im Detail bekannt, wie die Systeme der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.	Potenzial für KI/ML in der nationalen Datenanalyse für die Compliance-Risikobewertung, jedoch durch diese Verordnung nicht vorgegeben.
Lizenz- und Genehmigungssystem der Kommission	Artikel 4	Verwaltung von Fanggenehmigungen.	Kommission	Das System ist gemäß den Vorschriften der Kommission zugänglich.	Verwendung des EU-Logins und der EU-Zugangsdaten. Das System wird in allen Mitgliedstaaten für die Erteilung	Nein

					von Genehmigungen weiterverwendet	
--	--	--	--	--	-----------------------------------	--

Für jede digitale Lösung Erläuterung, inwiefern diese mit geltenden digitalen Strategien und Rechtsvorschriften im Einklang steht.

Digitale Lösung Nr. 1: FLUX-Transportschicht

Digitale und/oder sektorspezifische Strategien (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	Nicht zutreffend. Dieses System verwendet keine KI-Technologien.
<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	Als Back-End-System, das von der Kommission entwickelt und betrieben wird, entspricht es den verbindlichen IT-Sicherheitsstandards und der IT-Governance, die im Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission festgelegt sind, sowie den Cybersicherheitsbestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725.
<i>eIDAS</i>	Nicht zutreffend. Es handelt sich um ein Maschine-Maschine-System ohne Schnittstelle für die Nutzerauthentifizierung.
<i>Einheitliches digitales Zugangstor und IMI</i>	Nicht zutreffend. Dies ist kein öffentlich zugänglicher Dienst für Bürgerinnen und Bürger.
<i>Sonstige</i>	

Digitale Lösung Nr. 2: Lizenz- und Genehmigungssystem der Kommission

Digitale und/oder sektorspezifische Strategien (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	Nicht zutreffend. Dieses System verwendet keine KI-Technologien.

<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass in ihren FÜZ geeignete technische, operative und organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden, um Cybersicherheitsrisiken zu beherrschen.
<i>eIDAS</i>	Nicht zutreffend
<i>Einheitliches digitales Zugangstor und IMI</i>	Nicht zutreffend. Dies ist kein öffentlich zugänglicher Dienst für Bürgerinnen und Bürger.
<i>Sonstige</i>	

Digitale Lösung Nr. 3: Nationale Systeme der Mitgliedstaaten (in FÜZ)

Digitale und/oder sektorspezifische Strategien (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
<i>KI-Verordnung</i>	Nicht zutreffend. Dieses System verwendet keine KI-Technologien.
<i>EU-Rahmen für Cybersicherheit</i>	Nicht zutreffend
<i>eIDAS</i>	Nicht zutreffend
<i>Einheitliches digitales Zugangstor und IMI</i>	Nicht zutreffend
<i>Sonstige</i>	

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Beschreiben Sie die von den Anforderungen betroffenen digitalen öffentlichen Dienste.

Digitaler öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher	Beschreibung	Fundstelle(n) der Anforderung(en)	Lösung(en) für ein interoperables Europa (NICHT	Andere Interoperabilitätslösun
---	--------------	-----------------------------------	---	--------------------------------

Dienste			ZUTREFFEND)	g(en)
VMS	Satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem (VMS)	Artikel 15		FLUX-Transportschicht

Bewerten Sie die Auswirkungen der Anforderung(en) auf die grenzüberschreitende Interoperabilität.

Digitaler öffentlicher Dienst Nr. 1

Bewertung		Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien. Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.	Der Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit dem Kontrollrahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) (Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011). Das VMS fällt außerdem in den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2555), da es sich um ein kritisches Datensystem der öffentlichen Verwaltung handelt.	Keine. Der Vorschlag baut unmittelbar auf dem bestehenden rechtlichen und technischen Rahmen auf.
Organisatorische Maßnahmen für eine reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste. Bitte führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.	Der Vorschlag stützt sich auf die etablierte Governance-Struktur der GFP, in der die Fischereiüberwachungszentren (FÜZ) der Mitgliedstaaten die zentralen Anlaufstellen für den Datenaustausch mit der Kommission und anderen Mitgliedstaaten sind. Die Daten werden dann von der Kommission je nach Bedarf an das SIOFA-Sekretariat weitergeleitet.	Abhängigkeit von der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der zentralen Systeme der Kommission.

Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Die semantische Interoperabilität wird durch die obligatorische Verwendung des UN/FLUX-Standards für den Datenaustausch gewährleistet, der eine gemeinsame Geschäftsgrammatik und ein gemeinsames Informationsmodell für Fischereidaten bietet. Außerdem ist die Verwendung international vereinbarter Codelisten wie der Alpha-3-Codes der FAO für Arten vorgesehen.	Unterschiedliche Auslegungen oder eine uneinheitliche Anwendung von Codes auf nationaler Ebene könnten nach wie vor zu geringfügigen Datenabweichungen führen.
Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technischer Spezifikationen und Standards. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Die technische Interoperabilität wird durch die obligatorische Verwendung der FLUX- Transportschicht für den VMS-Datenaustausch gemäß Anhang XII der Verordnung sichergestellt. Hierbei handelt es sich um eine offene, von der Kommission entwickelte Softwarekomponente auf der Grundlage des FLUX-Standards von UN/CEFACT.	Unterschiedliche technische Kapazitäten oder langsamere Übernahme aktualisierter Standards in den nationalen Systemen einiger Mitgliedstaaten.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Allgemeine Beschreibung der Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Beschreibung der Maßnahme	Fundstelle(n) der Anforderung(en)	Rolle der Kommission (falls zutreffend)	Zu beteiligende Akteure (falls zutreffend)	V o r a u s s i

				ch t l i c h e r Z e i t p l a n (f a l l s z u t r e f f
--	--	--	--	--

				e n d)
Annahme delegierter Rechtsakte	Artikel 49, 50	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um technische Anforderungen (z. B. für VMS, elektronische Beobachter, Datenformate) im Einklang mit neuen SIOFA-Maßnahmen rasch zu ändern und sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften auf dem neuesten Stand bleiben.	Kommission, Sachverständige der Mitgliedstaaten	N a c h B e d a r f , i n A n s c h l u s s a n

				S I C F A - B e s c h l ü s s e .
Bereitstellung standardisierter Vorlagen und Leitfäden	Artikel 48	Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten alle erforderlichen digitalen Vorlagen und Leitfäden (für Umladungen, Ein-/Ausfahrten, Zahnfischmeldungen usw., siehe Artikel 48 Absatz 1) zur Verfügung und übermittelt aktualisierte Fassungen, sobald sie von der SIOFA	Kommission, Mitgliedstaaten	F o r t l a u f e n d .

		angenommen wurden.		
--	--	--------------------	--	--